

Amtsblatt

Sternberger Seenlandschaft



Jahrgang 7

Sonnabend, den 13. März 2010

Nr. 03/2010



Zahrendorf im Winter

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 10. April 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Aus dem Rathaus und den Gemeinden	
1.1. Telefonliste der Stadtverwaltung	2
1.2. Redaktion Amtsblatt	3
1.3. Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen	3
1.4. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel	3
1.5. Sprechzeiten der Bürgermeister	4
1.6. Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich	4
1.7. Öffnungszeiten der Heimatmuseen in Sternberg und Dabel	4
1.8. Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in Sternberg	
1.9. WEMAG - BAE Information für Kunden in der Stadt Brüel	4
1.10. Information der Stadtwerke Sternberg zur Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben	4
1.11. Zahnärztlicher Notdienst	4
1.12. Die Stadt Sternberg - Stadtwerke - informiert	4
1.13. Bezugsstellen für Gelbe Säcke	5
1.14. Gartenabfallcontainer in Brüel	5
1.15. Rentenberatung im Rathaus	5
2. Öffentliche Bekanntmachungen	
2.1. Bekanntmachung der Gemeinde Hohen Pritz	6
2.2. Bekanntmachung der Stadt Brüel	6
2.3. Entwässerungssatzung der Stadt Brüel	6
2.4. Gewässerschau 2010	14
2.5. Bekanntmachung der Gemeinde Dabel	15
2.6. Haushaltssatzung der Gemeinde Langen Jarchow	15
2.7. Haushaltssatzung der Gemeinde Borkow	15
2.8. Bekanntmachungen des Amtsgerichts Parchim	16
3. Vereine und Verbände	
3.1. Geburtstagsgrüße des Behindertenverbandes Sternberg/Einladung zur Vollversammlung	17
3.2. Informationen der Rheumaliga Brüel	17
3.3. Demokratischer Frauenbund - Veranstaltungen	17
4. Kultur, Tourismus, Freizeitangebote	
4.1. Managementplan für das Schweriner Seegebiet	17
4.2. Tanztee in der Alten Mühle	19
4.3. Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus Borkow	19
4.4. Frühlingserwachen im Museumsdorf Kobrow	19
5. Geburtstage des Monats	20
6. Kirchliche Nachrichten	
6.1. Aus der Kirchengemeinde Brüel	21
6.2. Pilger Kloster Tempzin	22

Aus dem Rathaus und den Gemeinden

Telefonliste der Stadtverwaltung Sternberg

	Telefon/Fax (Vorwahl 03847/...)
Bürgermeister Jochen Quandt	444512
Vorzimmer: Elke Cziesso	444512
	Fax: 444513
Zentrale: Elke Drohsel	444510
	Fax: 444520
1. Allgemeine Verwaltung	
Leiter: Olaf Steinberg	444530
	Fax: 444513
Personal: Inge-Lore Damaschke	444528
1.1. Amtsangelegenheiten, Stadt- und Gemeindevertretungen, Satzungen, Recht, Versicherungen,	
Gundula Rudat	444529
Evelin Gartzke	444515
1.2. Schulen, Kita, Jugend, Sport, Amtsblatt	
Margret Weihs	444524
Brit Käker	444548
Thomas Haese	444525
1.3. Standesamt	
Brigitte Berkau	444518
1.4. Touristinfo	
Egon Leesch	444536
Gabriele Kalm	444535
	Fax: 444570
2. Finanzverwaltung	
Leiter: Reinhard Dally	444540
Hannelore Toparkus	444527
Rebekka Kinetz	444526
2.1. Stadtkasse; Vollstreckung	
Astrid Dei	444545
Gudrun Pankow	444562
Bärbel Beyer	444546
Beate Schwarz	444557
Renate Kubat	444574
Sigrid Fischer	444543
2.2. Steuern und Abgaben	
Ingrid Bücher	444547
Cornelia Köpcke	444541
3. Bauverwaltung	
Leiter: Jochen Gülker	444580
	Fax: 444582
Sabine Brinckmann	444581
Angela Menning	444579
3.1. Hoch- und Tiefbau	
Jörg Rußbütt	444578
Edwin Junghans	444577
Horst Köbernick	444588

Impressum

Amtliches Bekanntmungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft

Die Bürgerzeitung erscheint einmal im Jahr. - Auflagenhöhe: 7.950
Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Rübeler Straße 9,
17209 Sietow, Tel. 039931/ 57 90, Fax: 039931/ 5 79-30
http://www.wittich.de; E-mail: info@wittich-sietow.de
Satz und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Rübeler Straße 9,
17209 Sietow, Tel. 039931/5790, Fax: 039931/579-30

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister, der Amtsvorsteher;
Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und den Anzeigenteil: H.-J. Groß, Geschäftsführer.
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Kommunalverwaltung verteilt. Darüber hinaus ist es in der Stadt bzw. Amtsverwaltung erhältlich und auf Antrag abonnierbar. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



Zahrensdorf

Herr Alfred Nuklies

nach Absprache
Gemeindebüro Zahrensdorf
Tel. 038483/20861**Öffnungszeiten
der Bibliotheken im Amtsbereich****Stadtbibliothek Sternberg | Finkenamp 24****Dienstag und Donnerstag** von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr**Stadtbibliothek Brüel****August-Bebel-Straße 1****Montag** geschlossen
Dienstag 10.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 10.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr**Gemeindebibliothek Dabel****Wilhelm-Pieck-Straße 20****Dienstag** von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr**Gemeindebibliothek Witzin****Gemeindezentrum****Dienstag** von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr**Heimatmuseum Sternberg****Öffnungszeiten:**Oktober bis April - Donnerstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Mai bis September - Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Juli und August - auch am Sonntag von 14.00 Uhr bis 16.00 UhrEintritt: Erwachsene 1,50 EUR
Kinder 0,50 EUR
Führungen 10,00 EUR**Heimatstube Dabel**

W.-Pieck-Straße 20 | 19406 Dabel | Tel. 038485/20420

Öffnungszeiten:

Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Heimatstube Brüel**Öffnungszeiten:****Dienstag** von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr**Sprechzeiten des Jugendamtes**Jeden Dienstag in der Zeit **von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr** und **von 13.30 Uhr - 17.00 Uhr**

finden Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in der Außenstelle Sternberg, Mecklenburgring 32, statt. Vorherige Terminabsprachen sind erwünscht.

Ansprechpartner:

Frau Riediger

Telefonisch erreichbar: Parchim 03871/722226
Sternberg 03847/4359838**Zahnärztlicher Notdienst**

Der diensthabende Zahnarzt wird Ihnen unter der Telefonnummer 038483/31567 mitgeteilt. Notdienstsprechstunde ist täglich zwischen 10.00 und 11.00 Uhr.

Kreisstellenvorsitzender Dr. MSc. R. Möbius**WEMAG-BAE Brüeler****Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH****Information für unsere Kunden in der Stadt Brüel**

1. Unsere Dienststelle in Brüel erreichen Sie an Werktagen tagsüber unter:
 - für den Bereich Trinkwasser und Fernwärme, 038483/3130
 - für den Bereich Abwasserentsorgung, 0385/755-2281
2. für die Annahme von Störungsmeldungen in der Versorgung mit Strom, Wasser, Fernwärme und in der Abwasserentsorgung außerhalb der Arbeitszeit erreichen Sie uns unter: 0385/755-111.
3. Zu allen Fragen zur Verbrauchsabrechnung Strom, Wasser, Abwasser haben wir folgende Service-Nr. eingerichtet: 0385/755-2755.
4. Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der Firma Heck-Humus Kompostierungsgesellschaft mbH, Ludwigsluster Chaussee 55, 19061 Schwerin an. Sie erreichen die Firma unter Tel.: 0385/3924510, Telefax: 0385/3924513.
5. Zu Fragen der Abwasserentsorgung beraten wir Sie gern im persönlichen Gespräch zu unseren Sprechzeiten, die wir jeden Dienstag für Sie in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Netzdienststelle Brüel, Sternberger Str. 91, durchführen. Termine außerhalb dieser Sprechzeit können Sie telefonisch vereinbaren unter: 0385/755-2281.

**WEMAG AG
BAE GmbH****Information der Stadtwerke Sternberg****zur Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der nachfolgenden Firma an:

NWL

Nordeutsche Wasser Logistik GmbH

Vielbecker Weg 8 b

23936 Grevesmühlen.

Sie erreichen diese Firma unter

Tel.: 03881/757801

Fax: 03881/757484

oder über

E-Mail-Adresse: yvonne.trosiener@nwl-gvm.de.

Ihre Stadtwerke**Die Stadt Sternberg - Stadtwerke - informiert:****Verfahrensweise für die Genehmigung und Berechnung der Gartenwasserzähler/Abzugszähler**

In der Stadt Sternberg und den Ortsteilen Sternberger Burg, Groß Raden, Pastin, Neu Pastin, sowie in den Ortsteilen

Wamckow und Kobrow II der Gemeinde Kobrow können Abzugszähler für die Gartenbewässerung auf den Privatgrundstücken genutzt werden.

Die geeichten Abzugszähler sind bei den Stadtwerken Sternberg zu beziehen und können beim Wasserwerk in Sternberg, An der Schweinsbrücke 6, abgeholt werden.

Die Gartenzähler gehen somit in Eigentum des Grundstücksbesitzers über.

Die Abzugszähler sind mit Zählernummern bei der Verbrauchsabrechnung registriert und werden jährlich von den Mitarbeitern der Stadtwerke abgelesen. Für die gemessene Wassermenge wird keine Abwassergebühr berechnet. Eine Grundgebühr für Abzugszähler wird nicht erhoben.

Nach Ablauf der Eichfrist für Wasserzähler von 6 Jahren gem. Eichgesetz kann ein neuer geeichter Abzugszähler bei den Stadtwerken Sternberg erworben werden.

Wurden die Gartenwasserzähler nicht bei den Stadtwerken erworben oder sollte die Eichfrist abgelaufen sein, wird die gemessene Wassermenge der Abzugszähler bei der Jahresabrechnung nicht berücksichtigt.

Für Nachfragen stehen die Mitarbeiter des Wasserwerkes unter den Telefonnummern 03847/2393 oder 0171/5727576 zur Verfügung.

Gelbe Säcke können im Amt Sternberger Seenlandschaft an folgenden Stellen bezogen werden:

Stadt Sternberg:

Rathaus Am Markt 1, Tel. 03847/4445-0
Touristinfo Am Markt 3
Elektrohaus Behrens Kütiner Straße 29, Tel. 03847/5325

Gemeinde Dabel:

Bürgermeisterbüro Dabel W.-Pieck-Straße 20
Tel. 038485/20207

Standorte der Gartenabfallcontainer in Brüel

Schulstraße Parkplatz Schwarzer Weg	29.03. bis 03.04.2010
Siedlung	06.04. bis 11.04.2010
	12.04. bis 02.10.2010

Versichertenberater/innen der Deutschen Rentenversicherung Bund

Der persönliche Service ganz in meiner Nähe.

- für alle Versicherten Bund u. Nord - kostenfrei
 - Auskunft zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung
 - Kontenklärung
 - Rentenanträge/Formulare
 - Erwerbsm.-, Hinterbliebenen-Rente
- Antragsaufnahme, sowie Hilfe beim Ausfüllen

Name: Rentenberatung
Ort: Amt Sternberg Markt 1
Tag: Di., 16.03.2010
Zeit: 17.00 - 18.00 Uhr

H. Kühne
Str. d. DSF 26 | 18273 Güstrow
Tel. 03843/332151

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Hohen Pritz

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum B-Plan Nr. 4 „Photovoltaikanlage Hohen Pritz“ der Gemeinde Hohen Pritz gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, für die Errichtung einer Photovoltaikanlage Baurecht zu schaffen.

Das ca. 33 ha große Plangebiet, in der beiliegenden Planskizze dargestellt, umfasst die Flurstücke 127 und 135, der Flur 5 (neu), der Gemarkung Hohen Pritz und befindet sich

- südöstlich der Straße von Hohen Pritz nach Kukuk;
- westlich der Waldflächen zwischen Hohen Pritz und Kukuk;
- nördlich der Flächen der vorhandenen Windkraftanlagen;
- östlich der Ortlage Hohen Pritz.

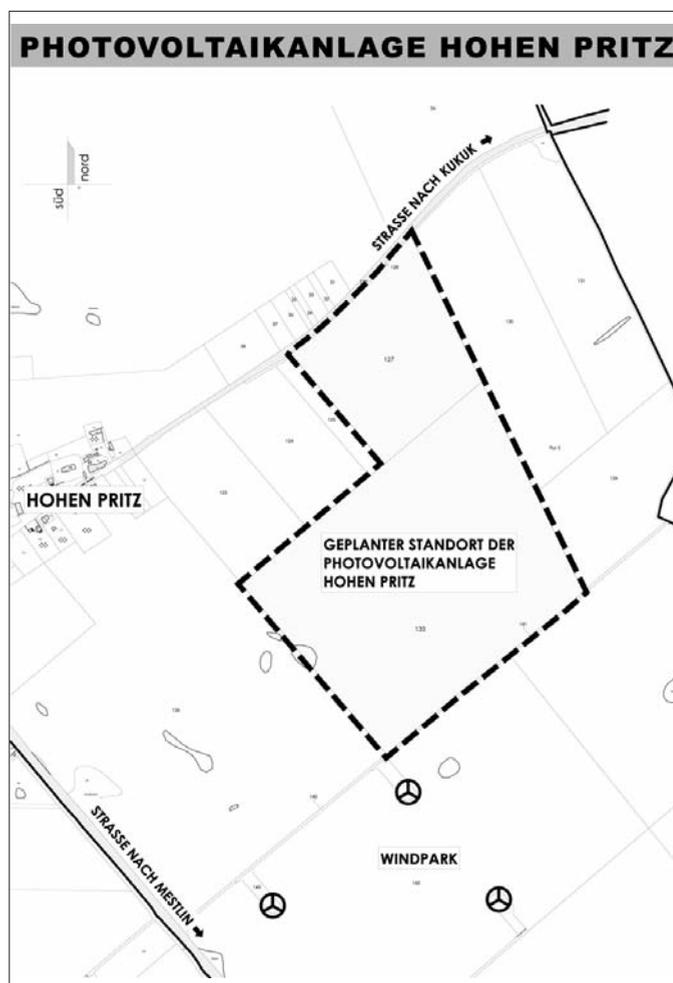
Die Flurstücke werden zz. landwirtschaftlich genutzt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet die Gemeinde Hohen Pritz die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über Inhalte und Ziele der Planung. Daher wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Photovoltaikanlage Hohen Pritz“

am 25.03.2010 um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Hohen Pritz öffentlich vorgestellt. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung.

gez. Täufer

Bürgermeister Siegel



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Hohen Pritz

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ergänzungssatzung nach § 34 (4) 1 + 3 BauGB der Gemeinde Hohen Pritz für den Ortsteil Hohen Pritz gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit der Satzung wird für den Ortsteil Hohen Pritz der Innenbereich festgelegt u. einzelne Außenbereichsgrundstücke mit in den Geltungsbereich einbezogen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet die Gemeinde Hohen Pritz die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über Inhalte und Ziele der Planung. Daher wird der Vorentwurf der Ergänzungssatzung

am 25.03.2010 um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Hohen Pritz öffentlich vorgestellt. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung.

gez. *Täufer*

Bürgermeister Siegel

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Brüel

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Ländlicher Erlebnishof Golchen“ der Stadt Brüel, Ortsteil Golchen gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die touristischen Angebote des Golchener Hofes zu erweitern. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtungen von weiteren Baulichkeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geschaffen werden.

Das Plangebiet wird durch den zukünftigen ländlichen Erlebnishof seine städtebauliche Hauptprägung erhalten. Ein wesentlicher Teil stellt hier die Fremdenbeherbergung in einem geplanten Hotelneubau dar. Das Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet „Fremdenbeherbergung“ gem. § 11 BauNVO entwickelt.

Eine weitere Untergliederung des Plangebietes erfolgt aufgrund der geplanten vielschichtigen Nutzung des Areals in Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Durch diesen planerischen Ansatz kann die gewollte ländliche Beherbergung in Kombination mit einem Erlebnishof und den zulässigen landwirtschaftlichen Nutzungen eine sinnvolle städtebauliche Funktionsmischung ermöglichen.

Das Plangebiet wird

- im Norden durch die Gemarkung Golchen, Flur 1, Flurstück 98/8 (Grenze LSG);
- im Osten durch die Gemarkung Golchen, Flur 1, Flurstück: 99 (Grenze LSG);
- im Süden durch die Gemarkung Golchen, Flur 1, Straßenflurstück 117;
- im Westen durch die Gemarkung Golchen, Flur 1, Flurstücke: 98/7; 98/2; Straßenflurstücke 98/4; 65.

begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 5 „Ländlicher Erlebnishof Golchen“ den zurzeit rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Ökologischer Landwirtschaftsbetrieb in Verbindung mit therapeutischem Kinder- und Jugendzentrum“ ersetzen wird.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet die Stadt Brüel die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über Inhalte und Ziele der Planung. Daher wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 5

am 23.03.2010 um 19.00 Uhr in der Festscheune des Golchener Hofes

öffentlich vorgestellt. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung.

gez. *Goldberg*

Bürgermeister Siegel

Satzung der Stadt Brüel über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen (Entwässerungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 8. Juni 2004, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.12.2007; des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2009; des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007; der Hauptsatzung der Stadt Brüel vom 16.07.2009 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Brüel vom 17.12.2009 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Begrenzung des Anschlussrechts
§ 5	Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 6	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 7	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 8	Einleitbedingungen für Schmutzwasser
§ 9	Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage
§ 10	Kleinkläranlagen
§ 11	abflusslose Gruben
§ 12	Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
§ 13	Abscheideranlagen für Fette
§ 14	Hebeanlagen zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation
§ 15	Sicherung gegen Rückstau
§ 16	Entleerung der Kleinkläranlagen
§ 17	Anschlussantrag
§ 18	Anschlussgenehmigung
§ 19	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 20	Betriebsstörungen
§ 21	Abzugszähler (Gartenwasser- oder Wohnungswasserzähler)
§ 22	Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht
§ 23	Maßnahmen an der öffentlichen Anlage
§ 24	Anzeigepflicht
§ 25	Altanlagen
§ 26	Befreiungen
§ 27	Haftung/Haftungsausschlüsse
§ 28	Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren
§ 29	Ordnungswidrigkeiten
§ 30	weitergehende Regelungen
§ 31	Inkrafttreten

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt zur Beseitigung des in ihrem Stadtgebiet anfallenden Abwassers im Sinne der §§ 39 und 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mehrere rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst nach Maßgabe dieser Satzung das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser in öffentlichen zentralen Entwässerungsanlagen.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) eine öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers,
- b) eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers,
- c) eine öffentliche Einrichtung zur „Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nicht öffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen in der Stadt Brüel“.

(4) Die Abwasserbeseitigung in den öffentlichen Einrichtungen gemäß Abs. 3 a) und b) erfolgt mittels zentraler Kanalisation und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren.

(5) Grundstücke, auf denen Fäkalschlamm bzw. Abwasser anfällt und die nicht an die vorgenannte öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers angeschlossen sind, werden gemäß § 1 Abs. 3 c) dieser Satzung durch die öffentliche Einrichtung „dezentrale Schmutzwasserbeseitigung“ entsorgt.

(6) Die Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere das Sammeln, Fortleitung, Einleiten und die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers sowie die Beseitigung des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes bzw. aus den abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(7) Die Stadt bestimmt Art, Umfang und Lage der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung.

(8) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

(9) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung und Betrieb öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Neuanschluss besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) Abwasser

Abwasser ist Wasser, das in seinen Eigenschaften verändert wurde (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Entwässerungsanlagen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser, aus kontaminierten Standorten austretende und abfließende Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung zählt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden sowie Jauche und Gülle.

(2) Hauptentwässerungskanäle

Hauptentwässerungskanäle sind alle öffentlichen Entwässerungsanlagen, derer sich die Stadt zur Abwasserbeseitigung bedient, die von ihr oder von Dritten hergestellt wurden, deren Unterhaltung sie ganz oder teilweise wahrnimmt oder die in ihrem Eigentum stehen, insbesondere:

- alle Straßenkanäle mit Kontrollschächten im öffentlichen Bereich,
- alle Kanäle, die als Hauptkanal gekennzeichnet sind und im privaten Grundbesitz liegen,
- technische Einrichtungen, insbesondere Pumpwerke, Druckrohrleitungen und Rückhaltebecken. Nicht zu den Hauptentwässerungskanälen gehören die Anschlusskanäle und die Grundstücksentwässerungsanlagen.

(3) Öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage

Zu den öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gehören insbesondere die Hauptentwässerungskanäle (Schmutzwasser) und die Kläranlagen.

(4) Öffentliche zentrale Niederschlagswasserentwässerungsanlage

Zu den öffentlichen zentralen Niederschlagswasserentwässerungsanlagen gehören insbesondere die Rückhaltebecken, Auslaufbauwerke und die Hauptentwässerungskanäle (Niederschlagswasser).

(6) Trennverfahren

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet. Das Schmutzwasser wird den Kläranlagen, das Niederschlagswasser wird der Vorflut zugeführt.

(7) Anschlusskanal

Der Anschlusskanal ist der Kanal zwischen dem öffentlichen Straßenkanal bis 1 m hinter der Grundstücksgrenze. Teil des Anschlusskanals ist zudem der Revisionsschacht. Dieser dient dem zu entwässernden Grundstück zur Durchführung von Kontroll- und Reinigungsarbeiten.

Der Anschlusskanal mit Revisionsschacht ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

(8) Grundstücksentwässerungsanlage

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück einschließlich des Revisionsschachtes, soweit sie nicht der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 3 c) zuzuordnen sind.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht zu den öffentlichen Entwässerungsanlagen.

(9) Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

Dies sind sämtliche nicht öffentliche, nicht leitungsgebundene Einrichtungen, die der Abfuhr und Behandlung von Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie aus abflusslosen Gruben dienen.

(10) Abwasserfracht

Abwasserfracht ist das Produkt aus der Konzentration von Abwasserinhaltsstoffen und Abwassermenge je Zeiteinheit.

(11) Kleinkläranlagen

Hiervon umfasst sind alle Anlagen (vollbiologische, mechanisch-biologische, teilbiologische, mechanische und sonstige Anlagen) eines oder mehrerer Grundstücke, die zur Behandlung von häuslichem oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Abwasser dienen, mit Einleitungen < 8 cbm je Tag oder < 3 kg BSB 5 (etwa 50 Einwohnerwerte), sofern sie nicht als öffentliche Anlage betrieben werden. Für Neubauten und wesentliche Anlagenerweiterungen sind nach mechanischer Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube oder in Mehrkammerabsetzgruben nach DIN 4261 folgende aerobe biologische Behandlungsstufen zulässig: Filtergruben, Filterschachtanlagen, Pflanzenkläranlagen, natürlich belüftete Abwasserteiche, Tauchkörper, Tropfkörper- und Belebungsanlagen.

(12) Abflusslose Gruben

Abflusslose Gruben sind Gruben, die lediglich dem Auffangen und Aufbewahren von häuslichem oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Abwasser dienen.

(13) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(14) Grundstückseigentümer

Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, berechnete Wohnungs- und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechnete. Mehrere Berechnete haften nebeneinander als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks hat, vorbehaltlich der Einschränkung in § 4, das Recht, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Entwässerungsanlagen anzuschließen,

wenn das Grundstück durch einen betriebsfertigen, öffentlichen Hauptentwässerungskanal erschlossen ist (Anschlussrecht)

(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der in § 4 der Satzung genannten Einschränkungen das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in seiner Kleinkläranlage anfallende Fäkalschlamm oder das in seiner abflusslosen Grube gesammelte Abwasser von der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Dritten abfahren zu lassen.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Die Stadt kann den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn

- dass Abwasser wegen seiner Beschaffenheit und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Abwassern beseitigt werden kann,

- eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder aus sonstigen betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch die Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzer hat nach Maßgabe der Einleitbedingungen gemäß § 6 dieser Satzung zu erfolgen.

(2) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß auf dem Grundstück möglich ist.

(3) In die öffentliche Anlage dürfen nur häusliche, gewerbliche und industrielle Abwässer eingeleitet werden, die den Regelungen des ATV Arbeitsblattes A 115 in der jeweils geltenden Fassung und den Einleitbedingungen gemäß § 6 dieser Satzung entsprechen.

(4) Nicht eingeleitet werden dürfen insbesondere

- Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlachtabfälle, Schlacke, Bitumen, Teer, Flüssigbeton, Mörtel, Katzenstreu, grobes Papier, Küchenabfälle, auch wenn diese zerkleinert worden sind,

- feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,

- Stoffe, die feuergefährliche, explosive, giftige oder übel riechende Dämpfe oder Gas bilden, wie Lösungsmittel, Benzin, Phenole, tierische und pflanzliche Öle und Fette oder deren Emulsionen, Jauche, Gülle, Silagesickersaft,

- schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die die Baustoffe, die Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,

- Abwässer, die noch weiterverwendet werden sollen und Abwässer aus landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, die in den Betrieben, in denen sie angefallen sind, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung finden,

- nicht häusliche Abwässer, die wärmer als 35 °C sind. Messstelle ist der Übergabepunkt des Abwassers in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage,

- pflanzen- und bodenschädigende Abwasser,

- flüssige Rückstände, die kein Abwasser sind, soweit nicht diese Satzung, der Anschlussbescheid oder eine wasserbehördliche Entscheidung etwas anderes regeln,

- Abwässer, die die Abwasserreinigung oder Schlammabgabe erschweren.

(5) Wenn schädliche oder gefährliche Abwässer in die öffentliche Kanalisation oder in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Benachrichtigungspflicht besteht insbesondere für den Einleiter sowie denjenigen, der hiervon Kenntnis erlangt.

(6) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind nach Maßgabe dieser Satzung Vorbehandlungsanlagen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (z. B. Abscheider). Für Art und Einbau der jeweils notwendigen Vorbehandlungsanlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften bzw. Regelwerke maßgebend. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer hat den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die entsprechenden korrekten Entsorgungsnachweise sicherzustellen. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer haftet für jeden Schaden, der auf Versäumnisse beim Betrieb der Vorbehandlungsanlage zurückzuführen ist.

(7) Wer Schmutzwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Schmutzwässer oder Stoffe im Sinne von Abs. 4 handelt, hat nach Aufforderung durch die Stadt regelmäßig über Beschaffenheit des Schmutzwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dafür erforderlichen technischen Anlagen, insbesondere Messeinrichtungen vorzuhalten. Die Stadt kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

(8) Wenn die Beschaffenheit des Schmutzwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer unaufgefordert und unverzüglich der Stadt dieses schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Schmutzwässer zu versagen, dies gilt jedoch nicht, wenn der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(9) Die Stadt kann die Einleitung von Schmutzwasser, das wegen seiner Beschaffenheit oder Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere die gewerblichen oder industriellen Schmutzwässer nach Maßgabe des Einzelfalls auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik einleitbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Schmutzwassers vor der Einleitung in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vermindern oder seine Abaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von entsprechenden Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Schmutzwassers verlangen.

(10) Zum Schutz der öffentlichen Entwässerungsanlagen, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Schmutzwasserinhaltsstoffe neben dem Grenzwert auch Höchstmengen der Stofffracht festgesetzt werden. Die Fracht kann bis zu einem durch eine innerbetriebliche Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erreichbaren Wert begrenzt werden.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn es durch einen betriebsfertigen Hauptentwässerungskanal erschlossen ist und wenn auf seinem Grundstück Abwasser anfällt (Anschlusszwang). Wer Besitzer des Grundstückes, eines Gebäudes auf

dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss seiner Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung des Anschlussbescheides oder der öffentlichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage vorzunehmen.

(3) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so ist das Abwasser jedes Gebäudes der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen. Es sind getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen.

(4) Der Anschluss von unbebauten, an kanalisierten Straßen gelegenen Grundstücken an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 1 Abs. 3 b) kann verlangt werden, wenn Oberflächenwasser abgeleitet werden soll.

(5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Einrichtung, kann die Stadt den direkten Anschluss an die zentrale öffentliche Anlage verlangen, sobald die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang nach Maßgabe dieser Satzung nachträglich eingetreten sind. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt.

(6) Den Abbruch eines an eine öffentliche Anlage angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit der Anschlusskanal bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

(7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach § 40 Abs. 2 und 3 Landeswassergesetz M-V sowie dieser Satzung das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einzuleiten. Davon ausgenommen ist Niederschlagswasser, das auf dem Grundstück verwertet oder versickert werden kann.

(8) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 7 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt und auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser mit Ausnahme des in zulässiger Weise zu versickernden Niederschlagswassers in die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube einzuleiten und es der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

Der Anschluss- und Benutzungsverpflichtete hat der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksentwässerungsanlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag widerruflich oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründen des Gemeinwohls, insbesondere den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege, genügt wird. Die Vorschriften des Landeswassergesetzes bleiben hiervon unberührt.

(2) Der schriftliche Antrag ist spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs bei der Stadt zu stellen. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das auf dem Grundstück anfallende Abwasser behandelt und abgeleitet werden soll. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Stadt beantragt werden. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen.

§ 8

Einleitbedingungen für Schmutzwasser

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Anlagen gelten die nachfolgend geregelten Einleitbedingungen.

(2) Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in ihrer jeweils gültigen Fassung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsbereich die Entwässerungsgenehmigung nach § 19 der Entwässerungssatzung, sofern sie niedrigere Grenzwerte als die in der Entwässerungsgenehmigung genannten Parameter enthält.

(3) Alle Abwässer dürfen vom Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzer nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

(4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(5) Sofern lediglich ein Schmutzwasserkanal verlegt ist, darf in diesen ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet werden.

(6) Neben den in § 5 Abs. 4 erwähnten Stoffen dürfen insbesondere in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage folgende Stoffe nicht eingeleitet werden:

- Trester, Hefereste, Fasern, Kunststoffe, Textilien (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinerte Zustand nicht eingeleitet werden),
- Kunstharze, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, flüssige und spät erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer oder deren Emulsionen,

- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,

- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,

- Säuren und Laugen außerhalb des zulässigen pH-Bereiches von 6,5 - 9,0, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Azythelen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 9 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht. Das Verdünnungs- und Vermischungsverbot gemäß Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(7) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entspricht.

(8) Abwässer, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Beschränkungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die in den folgenden Absätzen genannten Einleitwerte nicht überschreiten. Die Höchstzulässigkeit der Werte gilt auch für alle anderen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzer.

(9) Einleitwerte

Die nachfolgenden Einleitwerte sind als Grenzwerte zu verstehen. Sie stellen einen oberen Wert dar, der im Ausnahmefall nur dann überschritten werden darf, wenn die Voraussetzungen von Abs. 12 Satz 3 vorliegen.

1. Allgemeine Parameter

- Temperatur (für nicht häusliche Abwässer) maximal 35 °C
- pH-Wert 6,5 - 9,0
- absetzbare Stoffe nach 0,5 h 5 ml/l
- abfiltrierbare Stoffe 300 mg/l.

Die Begrenzung ist erforderlich, da sie eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Kanalisation bedingt. Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden.

2. schwerflüchtige lipophile Stoffe

(und andere verseifbare Öle, Fette)

- direkt abscheidbare (DIN 38409 Teil 19)

100 mg/l

- soweit Menge und Beschaffenheit des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 führen, gesamte (DIN 38409 Teil 17) 250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe
- direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 20 mg/l (DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten)
- gesamt (DIN 38409 Teil 18) 60 mg/l
4. halogenierte organische Verbindungen
- adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) DIN 38409-H 14 0,5 mg/l
- leicht flüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (CHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1 - Trichlorethan, Trichlormethan, gerechnet als Chlor 0,5 mg/l
5. organische halogenfreie Lösemittel biologisch abbaubar, mit Wasser mischbar 3 g/l
6. anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
- a) Antimohn (Sb) 0,5 mg/l
b) Arsen (As) 0,5 mg/l
c) Barium (Ba) 5,0 mg/l
d) Blei (Pb) 1,0 mg/l
e) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
f) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
g) Chrom VI (Cr) 0,2 mg/l
h) Kobalt (Co) 2,0 mg/l
i) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
j) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
k) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
l) Selen (Se) 2,0 mg/l
m) Silber (Ag) 1,0 mg/l
n) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
o) Zink (Zn) 3,0 mg/l
p) Aluminium (Al) 10,0 mg/l
q) Eisen (Fe) 20,0 mg/l
7. anorganische Stoffe (gelöst)
- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+NH₃-N) 100 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N) 10 mg/l
c) Zyanid gesamt (Cn) 10 mg/l
d) Zyanid leicht freisetzbar (C N) 0,5 mg/l
e) Fluorid (F) 30 mg/l
f) Sulfat (So 4) 400 mg/l
g) Sulfid (S 2-) 2 mg/l
h) Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l
8. weitere organische Stoffe
- a) wasserdampflichtige, halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 50 mg/l
b) Farbstoffe.
nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
9. spontane Sauerstoffzehrung gemäß Deutschem Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“, 17. Lieferung 1986 100 mg/l.
10. biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5) homogenisiert 500 mg/l
11. chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert 800 mg/l
Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfall festgesetzt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.
Bei der Einleitung von Abwässern und zu deren Kontrolle vor Benutzung der öffentlichen Anlagen sind die Voraussetzungen für die Entnahme einer qualifizierten Stichprobe vorzusehen.

Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 h, im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden. Diese qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

(10) Geringere als die im ATV Arbeitsblatt A 115 bzw. dieser Satzung aufgeführten Einleitwerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung dieser geringeren Werte kann angeordnet werden. Dies ist dann der Fall, wenn es nach den Umständen geboten erscheint, eine Gefährdung der öffentlichen Kanalisation oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

Höhere Einleitwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls die schädlichen Stoffe mit Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Kanalisation, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(11) Entgegen den jeweils geltenden Regeln der Technik ist es unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, damit die Einleitverbote umgangen oder die Einleitwerte erreicht werden. Dies gilt für den Parameter Temperatur nicht.

(12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, Zurückhaltung von nicht häuslichem Abwasser, Fest-, Faser- oder Schwimmstoffen, zur Neutralisation oder Entgiftung zu erstellen. Die Stadt kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Teilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

(13) Werden durch Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer von einem Grundstück Stoffe oder Abwässer in unzulässiger Weise in die öffentlichen Anlagen eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten der Verursachenden die entstandenen Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbständige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(14) Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer, die gewerbliches, industrielles oder ähnliches nicht häusliches Abwasser einleiten, sind verpflichtet, es im Rahmen ihrer Überwachungspflicht entsprechend den in den Einleitgenehmigungen festgelegten zeitlichen Intervallen und der benannten Parameter untersuchen zu lassen.

Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer auf eigene Kosten automatische Messeinrichtungen und Probeentnahmegereäte einbaut und ordnungsgemäß betreibt.

Die Überwachung der Einleitung und die Untersuchung der Proben werden auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der sonstigen Nutzer durchgeführt.

(15) Der Grundstückseigentümer, der unter Nichtbeachtung der Beschränkung des Benutzungsrechts, insbesondere der Einleitbedingungen, eine Erhöhung der Abwasserabgabe entsprechend dem Abwasserabgabengesetz verursacht bzw. wenn er sich ein entsprechendes Handeln des sonstigen Nutzungsberechtigten zurechnen lassen muss, hat der Stadt den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichteinhaltung der Anforderungen erhöht. Haben mehrere die Erhöhung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9

Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlagen

(1) Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 sollte jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschlusskanal an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz und an den Niederschlagswasserka-

nal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehr Anschlüsse erhalten. Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusskanals müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung einschließlich des Revisionsschachtes bestimmt die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Der Anschlusskanal ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern. Die Arbeiten werden von der Stadt oder von deren beauftragten Unternehmen ausgeführt. Der Grundstückseigentümer darf aus Gründen der betrieblichen Sicherheit die Arbeiten nicht selbständig ausführen oder vergeben. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Anschlusskanäle zu schaffen.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Stadt insoweit von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschlusskanal für mehrere Grundstücke haften die Grundstückseigentümer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften als Gesamtschuldner.

(5) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und Einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtung und den Betrieb zu überwachen.

§ 10

Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen müssen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften angelegt werden, insbesondere wenn

- außer Niederschlagswasser weiteres Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die zentrale öffentliche Anlage nicht möglich ist.
- eine Befreiung vom Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Anlage erteilt wird.

§ 11

Abflusslose Gruben

(1) Abflusslose Gruben Im Sinne dieser Satzung dienen ausschließlich dem Sammeln und Lagern von häuslichem Abwasser. Sie sind so abzudichten, dass ein Austreten der Fäkalien in den Untergrund verhindert wird.

(2) Für Betrieb und Wartung sind § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Errichtung der abflusslosen Gruben unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß §§ 18 und 19 dieser Satzung.

§ 12

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

(1) Die Stadt kann eine Vorbehandlung von nicht häuslichen Abwässern verlangen, wenn die Konzentration und Menge des Abwassers dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Kanalisation und Anlagen erfordert.

(2) Vorbehandlungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu betreiben und zu unterhalten, dass das Abwasser unbedenklich in die öffentliche Kanalisation und deren Anlagen eingeleitet werden kann. Enthält das Abwasser gefährliche Stoffe im Sinne des § 7 a) WHG, ist die Vorbehandlung entsprechend dem Stand der Technik erforderlich.

(3) Für die Einleitung gelten die in § 8 genannten Einleitbedingungen, deren Verbote sowie die Parameter und deren Grenzwerte. Diese Grenzwerte gelten für Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung und

vor einer Vermischung mit anderen Abwässern an der Abfallstelle abfließt.

(4) Der Grundstückseigentümer hat für die Entleerung der Vorbehandlungsanlagen ein fachlich versiertes und zugelassenes Entsorgungsunternehmen selbst zu beauftragen. Insbesondere sind die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme entsprechend den DIN-Vorschriften ordnungsgemäß nachweislich durch das zugelassene Entsorgungsunternehmen zu entsorgen. Der Nachweis für die korrekt entsorgte Menge ist für die Dauer von 2 Jahren aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer haftet für jeden Schaden, der durch die schuldhaft versäumte Entleerung des Fettabscheiders an den öffentlichen Anlagen der Stadt zur Abwasserbeseitigung entsteht.

(5) Die Stadt kann die Vorbehandlung von Abwasserteilströmen verlangen.

(6) Erweist sich der Wirkungsgrad der Vorbehandlungsanlage als nicht ausreichend, so kann die Stadt eine Änderung verlangen, sodass das Abwasser unbedenklich in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.

(7) Zwischen den Vorbehandlungsanlagen und vor Vermischung mit anderen Abwässern müssen zur Kontrolle von Abwasserteilströmen Probenahmeschächte vorhanden sein.

(8) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Grenzwerte für die vorbehandelten Abwässer eingehalten werden und die von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.

§ 13

Abscheideranlage für Fette

(1) Abscheideranlagen sind immer dann einzusetzen, wenn Fette und Öle organischen Ursprungs aus dem Abwasser zurückgehalten werden müssen. Dies kann insbesondere für folgende Betriebe gewerblicher oder industrieller Art in Betracht kommen, die den technischen Regeln und den Nutzungsbestimmungen ihrer Zulassung entsprechen, zum Beispiel:

- Küchenbetriebe und Großküchen
- Kantinen
- Grill-, Brat- und Frittierküchen
- Essenausgabestellen (mit Rücklaufgeschirr)
- Fleischhauereien (Metzgereien) mit und ohne Schlachtung
- Fleisch- und Wurstwarenfabriken mit und ohne Schlachtung
- Schlachthöfe (Großschlachtereien)
- Geflügelschlachtereien
- Darmzubereitungsanlagen
- Knochen- und Leimsiedereien
- Seifen- und Stearinfabriken
- Fischverwertungsbetriebe
- Öl-, Mühlen- und Speiseraffinerien.

(2) Die Reinigungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherkapazität des Fettabscheiders und des Schlammfangs nicht überschritten wird. Soweit durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die Fettabscheider und Schlammfänge mindestens einmal monatlich vollständig zu leeren und zu säubern und wieder mit Wasser zu füllen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 1 bis 8.

§ 14

Hebeanlagen zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Ist es zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in Anbetracht der Besonderheit der Lage des Grundstücks technisch erforderlich, eine Hebeanlage einzubauen, um das Abwasser entsprechend den Regeln der Technik ableiten zu können, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten die Anlage entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten.

§ 15**Sicherung gegen Rückstau**

(1) Für die Sicherung gegen Rückstau ist der Grundstückseigentümer zuständig.

(2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1966 gegen Rückstau abgesichert werden. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

§ 16**Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

(1) Die Entleerung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik. Dabei sollen die Kleinkläranlagen und Mehrkammerabsetzgruben mindestens einmal jährlich, die Mehrkammerausfallgruben mindestens in zweijährigen Abständen geleert werden. Die Entsorgung der abflusslosen Gruben erfolgt in einer Regelfahrt. Die Entleerung der vollbiologischen Anlagen erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

(2) Den genauen Zeitpunkt, zu dem die Entleerung beabsichtigt ist, bestimmt die Stadt. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers besteht insofern nicht. Für die Entleerung ist ausschließlich die Stadt bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen zuständig. Zusätzliche Entleerungstermine können bei der Stadt beantragt werden.

(3) Sind bei Campingplätzen und/oder Wochenendhausgebieten für die Entleerung des Fäkalschlammes bzw. Abwassers gesonderte Termine notwendig, so sind diese bei der Stadt durch den Grundstückseigentümer entsprechend zu beantragen. Dies trifft nicht für die Entleerung von Chemietoiletten zu, deren Entleerung die Stadt nicht übernimmt.

(4) Der Zugang zu den jeweiligen Anlagen auf dem Grundstück zum Zwecke des Entleerens und Abfahrens des Fäkalschlammes bzw. Abwassers muss in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden, sodass die Entleerung ungehindert erfolgen kann.

§ 17**Anschlussantrag**

(1) Der Antrag für den Anschluss an eine öffentliche Anlage ist gegenüber der Stadt zu stellen. Er hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über Größe und Befestigungsart der Hofflächen
 - Dimensionierung und Berechnung der Abwassermenge gemäß DIN 986 (bei größeren Abwassermengen).
- b) Bei gewerblichen und industriellen Einleitern hat die Beschreibung des Vorhabens auch Art und den Umfang der Produktion, die Anzahl der Beschäftigten sowie die voraussichtliche Beschaffenheit und Menge des Abwassers zu enthalten.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Zulassung der vorgesehenen Anlage entsprechend der Normen
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (wie z. B. Schlämme, Farbstoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
- sämtliche anzuschließenden Gebäude
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- bereits verlegte Leitungen bis außerhalb Gebäude
- Kennzeichnung vorhandener Baumbestand.

e) einen Schnittplan im Maßstab nicht kleiner als 1:1000 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten, einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße bezogen auf N.N.

f) Grundrisse des Kellers und des Vollgeschosses im Maßstab nicht kleiner als 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommende Einläufe sowie deren Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitung und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.

Folgende Farben sind zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen - schwarz
- für neue Anlage - rot
- für stillzulegende Anlagen - gelb.

Die für die Prüfvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden,

(2) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer oder der mit der Ausführung beauftragten Firma zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.

(3) Änderungen von der genehmigten Ausführung der Anlage sind schriftlich anzuzeigen und bedürfen einer Bestätigung.

§ 18**Anschlussgenehmigung**

(1) Die Stadt erteilt nach Maßgabe dieser Satzung die Anschlussgenehmigung.

(2) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich wird. Die Erstattung der insoweit anfallenden Kosten richtet sich nach den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen.

(3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(4) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkungen oder Änderungen erteilen.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 19**Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sind bei der Stadt zur Abnahme anzumelden. Vor Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Offene Rohrgräben dürfen nicht verfüllt werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage be-

freit den Bauherren nicht von seiner Haftung für die vorschriftswidrige und fehlerhafte Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Wasserdichtheit der verlegten Schmutzwassergrundleitungen ist gemäß DIN nachzuweisen. Dieser Dichtheitsnachweis kann auch für die Regenwasserleitungen verlangt werden.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass Beginn und Ende der Herstellung einzelner Teile der Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. Neutralisations- und Abscheideranlage, abschnittsweise Herstellung der Anlage) gesondert angezeigt werden und dass die Brauchbarkeit von Baustoffen und Entwässerungsteilen gemäß DIN nachgewiesen wird.

(4) Werden bei der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(5) Über die Abnahme ist ein Abnahmeschein auszufertigen.

§ 20

Betriebsstörungen

(1) Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Anlage und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch und ähnliches hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Stadt aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

(2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbehandlung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 21

Abzugszähler

(Gartenwasser- oder Wohnungswasserzähler)

(1) Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, obliegt dem Gebührenpflichtigen. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen hält die mea einen gesonderten Zähler (Abzugszähler) vor, der Eigentum der mea Energieagentur M-V GmbH, Obotritenring 40, 19053 Schwerin (mea) ist, der geeicht und verplombt sowie bei der mea erfasst ist und der amtlich abgelesen wird. Für das Setzen des Abzugszählers erhebt die mea einen Kostenersatz.

(2) Der Abzugszähler wird von der mea entsprechend den eichrechtlichen Bestimmungen gewechselt.

(3) Abzugszähler werden entweder außerhalb des Gebäudes, direkt am Gartenwasserhahn oder innerhalb der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude (Keller, Hauswirtschaftsraum, Stallgebäude) installiert.

Für den Einbau des Abzugszählers außerhalb des Gebäudes direkt am Gartenwasserhahn ist vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten ein an der äußeren Gebäudewand fest installierter 1,5“-Zapfhahn mit Schlauchverbindung bereitzustellen.

Für die Installation im Gebäude sind folgende technischen Voraussetzungen vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten herzustellen zu lassen:

- Trennen der Wasserleitung hinter dem Hauptwasserzähler
- Setzen eines T-Stückes
- Setzen einer Wasserzählerarmatur mit einer Absperrrichtung und einem Rückflussverhinderer
- Verbindung des T-Stückes mit der Wasserzählerarmatur.

(4) Mit der Durchführung der Arbeiten ist in jedem Fall nur ein in das Installateurverzeichnis der mea eingetragenes Installateurunternehmen zu beauftragen.

(5) Bei einer Beschädigung der im Abzugszähler angebrachten Plombe hat der Gebührenpflichtige unverzüglich die mea zu informieren.

(6) Für jedes Grundstück kann grundsätzlich nur ein Abzugszähler eingebaut werden.

(7) Die hinter dem Abzugszähler zu installierende Zapfstelle muss räumlich so angeordnet werden, dass ein Missbrauch der entnommenen Wassermenge vermieden wird. Die Stadt ist berechtigt, Plausibilitätsprüfungen über den Wasserverbrauch des Gebührenpflichtigen durchzuführen. Wird Missbrauch von Abzugszählern und dazugehörigen Einrichtungen festgestellt, ist die Stadt berechtigt, den Ausbau eines Abzugszählers auf Kosten des Gebührenpflichtigen vorzunehmen.

(6) Der Abzugszähler muss für die Ablesung der Zählerstände und für den Turnustausch stets zugänglich sein.

§ 22

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer des Grundstücks hat alle für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Nachweise zu führen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist durch die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzer der Zutritt zum Grundstück einschließlich der Gebäude zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung erforderlich ist.

§ 23

Maßnahmen an der öffentlichen Anlage

Die Öffentliche Anlage darf nur von Beauftragten der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind unzulässig (z. B. das Entfernen von Schachtabdeckungen und Ablaufrosten). Das Öffnen und Wiederverschließen einer Schachtabdeckung zu Kontrollzwecken ist nur nach Abstimmung mit der Stadt zulässig.

§ 24

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 6 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(4) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers hat der bisherige Grundstückseigentümer diese Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der Grundstückserwerber verpflichtet.

(5) Wenn sich die Beschaffenheit und Menge des Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung insbesondere unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 4 sowie des § 5 erheblich ändert, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige Nutzer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 26

Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die zentralen Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen 3 Monaten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können und davon keine schädlichen Einwirkungen mehr ausgehen können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 26

Befreiungen

(1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen

Belangen vereinbar ist. Ausnahmen und Befreiungen werden auf Antrag nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird.

(2) Ausnahmen und Befreiungen werden nur befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.

(4) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 27

Haftung/Haftungsausschlüsse

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer unbefugt öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- Rückstau in der öffentlichen Kanalisation, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- Betriebsstörung (z. B. Ausfall eines Pumpwerkes),
- Behinderung des Abwasserabflusses (z. B. bei Kanaleinbruch oder Verstopfung in der öffentlichen Kanalisation),
- zeitweiliger Einschränkung der öffentlichen Kanalisation (z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanalnetz oder Ausführung von Anschlussarbeiten) hat der Grundstückseigentümer nur dann einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind.

(6) Wenn die Abholung des Abwassers bzw. des Fäkalschlammes bei der dezentralen Abwasserbeseitigung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung Infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörung oder betriebsnotwendigen anderen Arbeiten durch die Stadt bzw. von ihr beauftragten Unternehmen erst verspätet durchgeführt werden kann, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 28

Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen:

- Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der zentralen Öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung,
- Benutzungsgebühren.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 1 Ziff. 6 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- §§ 5 Abs. 4 und 8 Abs. 6 verbotene Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet,
 - § 8 Abs. 7 und 8 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, das höhere als die zugelassenen Einleitwerte aufweist,
 - § 8 Abs. 11 Abwasser verdünnt, um Einleitverbote zu umgehen oder Einleitwerte zu erreichen,
 - § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abwasseranlage anschließt,
 - § 6 Abs. 5 nicht das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einleitet,
 - § 6 Abs. 6 Satz 2 nicht das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einleitet oder das Abwasser der Stadt bei Abholung nicht überlässt,
 - § 13 Abs. 4 die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme nicht entsprechend den DIN-Vorschriften ordnungsgemäß nachweislich durch zugelassene Entsorgungsunternehmen entsorgt,
 - § 17 Abs. 1 seine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube nicht regelmäßig entleeren lässt,
 - § 22 Abs. 1 nicht alle erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - § 22 Abs. 2 nicht ungehinderten Zutritt zum Grundstück und Gebäude gestattet.
 - § 23 öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an öffentlichen Einrichtungen vornimmt, ohne dazu befugt zu sein.
 - § 24 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt oder
 - der darüber hinaus vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 164 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 30

Weitergehende Regelungen

Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften, weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brüel, den 18.12.2009

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“

Öffentliche Bekanntmachung zur Gewässerschau 2010



Die gemäß Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern durchzuführende Verbandsschau ist durch Vertreter des Verbandes wahrzunehmen.

Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Borkow, den 26.01.2010



Rosenfeld
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 09.02.2010

14 K28/08

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, dem 26.05.2010, 09.15 Uhr** im Gerichtsgebäude, 2. OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von **Brüel Blatt 2305** eingetragene Grundstück versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1
Gemarkung Thurow, Flur 1, Flurstück 139, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Wasserfläche, Dorfstraße 21, 40, groß 10.400 qm

Es handelt sich um ein denkmalgeschütztes historisches Gutshaus aus der 2. Hälfte des 19. Jh. in 19412 Thurow, Dorfstr. 40, 21, gelegen im Landschaftsschutzgebiet, 1999 - 2007 teilweise um- und ausgebaut, im EG 1 Whg u. 1 Gewerbeeinheit, im OG 5 Whgen, Gewölbekeller, ca. 645 qm Wfl./Nfl..

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG: **47.000,00 EUR**

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten.
Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 18.02.2010

14 K 61/08

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, dem 17.05.2010, 10.30 Uhr** im Gerichtsgebäude, 2. OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von **Borkow Blatt 41** eingetragene Grundstück versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1
Gemarkung Borkow, Flur 1, Flurstück 82/1, Hauptstr. 21, groß 2882 qm

Es handelt sich um ein Einfamilienhaus in 19406 Borkow, Hauptstr. 21, Bj. 1948, 2000 teilsaniert, 135 qm Wfl., DG teilausgebaut, teilunterkellert, Instandhaltungsrückstau, diverse Nebengebäude.

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG: **57.300,00 EUR (einschließlich 1.400,00 EUR für mögliches Zubehör)**

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus Gründen des § 85a ZVG versagt worden.

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten.
Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 24.02.2010

14 K 62/08

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, dem 31.05.2010, 09.30 Uhr** im Gerichtsgebäude, 2. OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von **Brüel Blatt 2300** eingetragene Grundstück versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1
Gemarkung Keez, Flur 1, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 17, groß 3.492 qm

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus in 19412 Keez, Dorfstr. 17, Bj. ca. 1960, 4 Wohneinheiten mit je 4 Zimmern, unterkellert, zum Ztpkt. der Gutachtenerstellung waren 2 Wohnungen vermietet, starke Bauschäden.

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: **15.200,00 EUR**

Auf Antrag ist Sicherheit in Höhe der Verfahrenskosten zu leisten.
Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 24.02.2010

14 K 65/08

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, dem 31.05.2010, 09.15 Uhr** im Gerichtsgebäude, 2. OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von **Brüel Blatt 2301** eingetragene Grundstück versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1
Gemarkung Keez, Flur 1, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 16, groß 3.700 qm
Es handelt sich um ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus in 19412 Keez, Dorfstr. 16, Bj. ca. 1960, 4 Wohneinheiten mit je 4 Zimmern, unterkellert, leerstehend, starke Bauschäden.

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: **1,00 EUR**

Auf Antrag ist Sicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten.
Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 13.01.2010

15 K 21/09

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, dem 29.06.2010, 10.30 Uhr** im Gerichtsgebäude, Raum 340, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim das im Grundbuch von **Brüel Blatt 2280**, eingetragene Grundstück versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1
Gemarkung Thurow, Flur 1, Flurstück 146/3, Landwirtschaftsfläche, groß 1.185 qm Flurstück 146/4, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 7, groß 1.600 qm

Es handelt sich um eine eingeschossige Doppelhaushälfte in 19412 Thurow, Dorfstr. 7, Bj. ca. 1930, nicht ausgebautes DG, Wfl.: ca. 66 qm.

Stark sanierungsbedürftig - massive Bauschäden!! Hinweis auf Befall v. Hausschwamm, tierische und pflanzliche Holzzerstörer sowie Verrottung von Teilen der Dachkonstruktion!

Für Erweiterungsanbau hat keine Baugenehmigung vorgelegen!

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: **4.000,- EUR**

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Vereine und Verbände

Behindertenverband Sternberg e. V.

Der Behindertenverband gratuliert folgendes Mitglied im Monat März recht herzlich zum Geburtstag:

Lothar Künnemann

Der Vorstand



Behindertenverband Sternberg e. V. lädt ein

Die Mitglieder des Behindertenverbands sind recht herzlich eingeladen zur Vollversammlung am Freitag, dem 26.03.2010, die um 13.30 Uhr im Seniorenzentrum des DRK in Sternberg beginnt.

Laut Satzung ist die Mitgliederversammlung unabhängig der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand

Dr. Maahs

Rheuma-Liga Arbeitsgruppe Brüel

Die AG Brüel gratuliert die Geburtstagskinder des Monats Februar und März recht herzlich:

Gerd Messall

Ursula Karau

Manfred Grezella

Ilse Duhr

Jens Peter Linsel

Bärbel Taufenbach

Cornelia Maaß

Helga Alm

Ria Messall

Rita Bode

Harry Schreiber

Gerda Dornbusch

Margit Behnke

Doris Meier

Silvana Bobsin

Edith Müller

Brigitte Krüger

Doris Raßbach

Die Leitung der AG Brüel

Demokratischer Frauenbund e. V.

Frauen- und Familienzentrum
Bahnhofstraße 15 (alter Bahnhof)

Veranstaltungen Monat April 2010

Mittwoch, 07.04.2010

9.00 Uhr Osterfrühstück

Mittwoch, 14.04.2010

9.30 Uhr Frau Rapsch spricht zu dem Thema „Gesund in den Frühling“

Montag, 19.04.2010

18.00 Knobeln Anmeldung bis 16.04.2010

Kostenbeitrag: 3,00 Euro

Bockwurst im Angebot für 1,00 Euro

Mittwoch, 21.04.2010

9.30 Uhr Frau Fischer vom Sanitätshaus Beerbaum spricht zu Fragen der medizinischen Hilfsmittel

jeden Donnerstag

ab 9.30 Uhr Individuelles Häkeln, Stricken und Basteln

jeden Mittwoch

9.00 Uhr Frauenfrühstück

Kultur, Tourismus und Freizeitangebote



Von Katrin Haas, Karsten Kriedemann und Wolfgang Kudla

Natura 2000-Gebiete in der Schweriner Seenlandschaft

2. Folge:

Lebensraum Gewässer - Schweriner Außensee und Döpe

Die Landschaft um den Schweriner See ist in großen Teilen noch sehr naturnah und wird von Einwohnern und Touristen als Erholungslandschaft geschätzt. Vor allem die große Seefläche besitzt einen besonderen Reiz für Mensch und Tier. In der heutigen Folge wird daher im Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ der Fokus auf den Schweriner Außensee mit dem Ramper Moor und die Döpe gerichtet. Seit 2008 wird im Auftrag des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Schwerin von der Arbeitsgemeinschaft Trüper Gondesen Partner aus Lübeck und Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung aus Schwerin ein Managementplan für das Schutzgebiet erstellt. Dieses Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (Kurzbezeichnung: ELER) gefördert.

Für die Auswahl und Abgrenzung von FFH-Gebieten sind die natürlichen Lebensräume von europaweiter Bedeutung, sogenannte Lebensraumtypen (LRT), maßgeblich. Die nachfolgend beschriebenen Gewässer gehören zum LRT „**Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armluchteralgen**“. Voraussetzung ist eine kontinuierliche Versorgung durch kalkreiches Grundwasser und die Besiedlung des Gewässergrunds mit Armluchteralgen.

Der Schweriner See ist mit einer Seefläche von 61,6 qm der drittgrößte „reindeutsche“ See der Bundesrepublik und besitzt eine Maximaltiefe von ca. 52 m. Er wird durch das kalkreiche Grundwasser und den Aubach gespeist. Die Hauptgefährdung



des Lebensraumes ist die Nährstoffanreicherung. Die Einleitung von Abwässern kleiner Kommunen, phosphathaltige Vorflut der Kläranlage Schwerin, Gülleverregnung und Forellenmast führten zu Nährstoffbelastung, Sauerstoffmangel, geringer Sichttiefe und Blaualgenblüte. Seit Anfang der 1990er-Jahre sind die Belastungen durch den Bau moderner Kläranlagen kontinuierlich zurückgegangen. Eine deutlich spürbare Verbesserung der Wasserqualität wird jedoch erst nach Jahrzehnten zu beobachten sein, denn die eingetragenen Stoffe werden in den Seesedimenten gespeichert und bleiben somit über den Stoffkreislauf verfügbar.



Nutzungen auf der Bundeswasserstraße

Der gesamte Schweriner Außensee ist Teil der Störwasserstraße und als Bundeswasserstraße ausgewiesen. Sowohl der Schweriner Außensee als auch die Döpe werden fischereilich bewirtschaftet. Zahlreiche Anglervereine nutzen den Außensee, für den es Angelkarten u.a. bei den jeweiligen Fischereibetrieben, bei den Angelvereinen und dem Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie an den Campingplätzen im Gebiet zu erwerben gibt. Im Bearbeitungsgebiet des Managementplanes befinden sich verschiedene Wassersportvereine wie der Segelsportverein Hohen Viecheln, der Segel- und Wassersportverein Schweriner Außensee, der Wassersport- und Angelverein Schleibucht und die Bootsgemeinschaft Gallentin e.V. Ein für Wasserski ausgewiesener Bereich besteht zwischen Retgendorf und Ramper Kühlen und Wasserwandererastplätze sind ebenfalls vorhanden (vgl. Freizeitkarte Mecklenburg-Schwerin, Karte „Seenatour Schweriner Seen“). Die „Weiße Flotte Schwerin“ bietet ab Mai eine Rundroute an, die vom Paulsdamm um die Insel Lieps führt und gelegentlich die Steganlage der Fischerei Prignitz in Hohen Viecheln ansteuert.

Gewässer im Ramper Moor

Das „Ramper Moor“, ursprünglich eine Halbinsel im Schweriner See, ist das am besten erhaltene Verlandungsmoor im Bereich des Schweriner Sees. Die bis zu 10 m hohen Seekreideablagerungen im Ramper Moor wurden bis 1952 für die Herstellung von Brandkalk und kohlesaurer Düngerkalk abgebaut. Bis zu 3 m tiefe Kalkstichteiche erinnern noch heute an diese Nutzung, auch wenn sie durch Laubeintrag zusehens verlanden. Als Kinderstube für Fischschwärme haben diese nun mehrierte Seebuchten eine wichtige Funktion für den Fischbestand im Schweriner See. Dem schillernden Eisvogel aber auch dem heimlichen Fischotter wird ein reicher Speiseplan geboten.

Über den mächtigen Kalkablagerungen befinden sich verlandete Moor- und ehemalige Wiesenflächen. Durch die Absenkung des Wasserspiegels im Schweriner See seit 1840 und die Aufgabe der kleinbäuerlichen Streuwiesennutzung verbuschten die Flächen. Die typische Vegetation aus Kleinseggenrieden und Orchideen wurde durch Weidengebüsche zurückgedrängt. Im Managementplan werden zur Verbesserung Pflegemaßnahmen wie Gehölzbeseitigung, Mahd und anschließende Beweidung vorgeschlagen.

Seit 1984 wird das Naturschutzgebiet (NSG) „Ramper Moor“ ehrenamtlich von Wolfgang Kudla aus Rampe betreut. Die Erhaltung der Wiesenkalkflora, der ungestörten Lebensräume für Wasser- und Singvögel und der Schutz des Fischotter gehören zu den wesentlichen Betreuungszielen. An Unterstützung für die jährlichen Entbuschungsarbeiten durch den Anglerverein aus Rampe und vieler anderer Naturfreunde hat es ihm nie gefehlt. Naturkundliche Führungen können nach Absprache mit Herrn Kudla durchgeführt werden (Tel. 03866/ 293).

Der See Döpe

Der See ist Teil des NSG Döpe nordwestlich des Schweriner Außensees bei Hohen Viecheln. Das knapp 80 ha große Gewässer an sich ist ein ehemaliger Klarwassersee, der ursprünglich nährstoffarm war und über einen hohen Kalkgehalt aus dem Untergrund verfügt. Heute wird er jedoch von außen mit Nährstoffen durch intensiven Maisanbau auf Sandböden, aber auch durch den Koteintrag von zeitweise mehreren tausend rastenden Entenvögeln und Kormoranen belastet. Aufgrund dessen sind die lebensraumtypischen Armleuchteralgen derzeit nur noch spärlich verbreitet.

Seit 1941 ist der See „Döpe“ bereits als Vogelfreistätte unter Schutz gestellt und wird im Einklang mit der heutigen Verordnung und Behandlungsrichtlinie für das NSG vom Familienbetrieb T. Prignitz aus Hohen Viecheln seit Jahrhunderten nachhaltig fischereilich bewirtschaftet. Der See ist z.B. Brutrevier der Rohrdommel sowie Mauserplatz für mehrere tausend Reiherenten.

Zwischen der Döpe und dem Schweriner Außensee befinden sich Reste ehemals ausgedehnter Grünlandflächen, die in großen Teilbereichen bereits seit mehreren Jahren durch Herrn Gebhardt von der Agrarproduktion e. G. Kleekamp und Martin Bauer vom NABU-Kreisverband Nordwestmecklenburg/Wismar sowie den Landschafts- und Kulturpflegeverein „Schweriner Außensee und Umgebung e. V.“ gepflegt werden. Durch Entbuschung und Schafbeweidung konnten so auf diesen Flächen wertvolle Lebensräume für unterschiedliche Pflanzen und Tiere wieder hergestellt werden. Diese Aktivitäten sollen zukünftig, unterstützt durch EU- und Landesfördermittel, weiter vorangetrieben werden. Nicht zuletzt wird ein Stück Kulturlandschaft bewahrt, an dem sich Erholungssuchende auf dem Wanderweg von Flessenow nach Hohen Viecheln erfreuen können. Bei Interesse an einer naturkundlichen Führung können Sie sich an Herrn Bauer wenden (Tel. 0172/ 3101651).

Die Bedeutung für Wasservögel

Der Schweriner Außensee besitzt sowohl als Rastgewässer in den Wintermonaten als auch als Brutplatz im Frühjahr und Sommer eine wichtige Bedeutung. Zu nennen sind besonders die drei Brutvogelarten Haubentaucher, Reiherente und Rohrdommel, deren Lebensräume sich derzeit in einem ungünstigen Zustand befinden.

Der Haubentaucher liebt große Wasserflächen mit breiten Schilfgürteln, worin er sein schwimmendes Nest verbergen kann. Sein Bestand im Gebiet macht über 15 % des Landesbestandes aus und hat daher eine wichtige Bedeutung im Gebiet. Eine der größten Haubentaucherkolonien Mitteleuropas befindet sich am Ostufer der Insel Lieps (im Jahr 2002 mit immerhin 370 Nestern). Störungen durch zu dichtes Befahren dieser Schilfflächen führen zu geringen Bruterfolgen und deshalb sind zeitweise Ruhezeiten auf dem Wasser wichtig.

Die Reiherente bevorzugt flache Gewässer mit einem guten Muschelvorkommen als Nahrungsgrundlage. Im Gebiet sind diese Bedingungen besonders in der Hohen Viecheler Bucht gegeben, während am Ramper Moor nur noch einzelne Brutnachweise gelangen.

Noch vor 100 Jahren war die Rohrdommel in Deutschland ein weit verbreiteter Brutvogel. Die wegen ihres sonoren Rufes auch als „Moorchse“ bezeichnete Reiherart ist aber in Deutschland und auch europaweit (stark) gefährdet, so dass von der EU sogar ein spezielles Artenhilfsprogramm entwickelt worden ist. An den Schweriner Seen ist ihr Bestand seit lan-

gem stark rückläufig. Sie benötigt als Revier große, strukturreiche Schilfflächen und reagiert empfindlich auf Störungen durch Bootsverkehr.
 Um die Erhaltungszustände für Haubentaucher, Reiherente und Rohrdommel zu verbessern, werden gemeinsam mit den Gewässernutzern geeignete Schutzmaßnahmen geplant. Näheres dazu wird in den nächsten Folgen zu lesen sein.
 Weitere **Informationen zum Gebiet** finden Sie auf den Webseiten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (<http://www.lung.mv-regierung.de>), des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Schwerin (<http://www.staun-mv.de>), sowie bei der Stadt Schwerin (<http://www.schwerin.de>).

Tanztee „Immer wieder sonntags“ und viele kamen -

nächste Veranstaltung am 28. März!

Zum zweiten Mal im neuen Jahr hatte das „Partyhaus Alte Mühle“ zum Tanztee am Sonntagnachmittag eingeladen. Viele Besucher der letzten Veranstaltungen hatten sich schon rechtzeitig für die Veranstaltung am 21. Februar angemeldet, nur wenige Restkarten konnte man sich noch per Telefon sichern.
 Auch das frostige Wetter sowie glatte Straßen und Wege schreckte wohl kaum jemanden ab die Veranstaltung zu besuchen.
 Zu Beginn der Veranstaltung gab es wie gewohnt Kaffee und Kuchen.



Höhepunkt an diesem Tag war dann der Auftritt des Rostocker Sängers und Entertainers Jochen Kunze. Mit maritimen Evergreens und norddeutscher Liedern in Hoch und Platt sorgte er mit lustigen und deftigen Vertellern in seiner ganz persönlichen und markanten Art bei den Gästen aus Sternberg und Umgebung für stimmungsvolle Nord-Romantik. Ob nun „Weiße Segel auf stolzen Schiffen“, „Rügenlied“ oder „Deutschlands Norden ist so schön“ - viele Titel des Rostocker Sängers, Komponisten und Texters waren und sind zudem höchst erfolgreich in den Medien.
 Die Sternberger, das Partyteam um Eginhard Schmuhl von den letzten Veranstaltungen als immer sehr tanzfreudig bekannt, lieben es sich nicht nehmen, auch während des Programmes schon kräftig mitzutanzten. Da war nicht nur Jochen Kunze begeistert.
 Danach wurde weiter zum Tanz eingeladen, mit all den alten Schlagern und Liedern von gestern und vorgestern. Zwischendurch gab es auch genug Gelegenheit, sich über das Neueste zu unterhalten oder sogar weit her angereiste Gäste kennenzulernen.
 Die positive Resonanz und viele Vorbestellungen für die nächste Veranstaltung lassen nicht nur Veranstalter und Gäste auf einen „Volltreffer“ mit dieser Veranstaltungsreihe hoffen.

Ein wichtiger Hinweis noch - die nächste Veranstaltung findet nicht wie angekündigt am 21. März, sondern aus technischen Gründen am 28. März statt. Kartenvorbestellungen bleiben bestehen. Wer nicht an diesem Wochenende kann ruft bitte kurz durch.
 Bilder von den letzten beiden Veranstaltungen gibt es wie versprochen unter www.ems-production.de (unter Bilder/Tanztee) im Internet. Auch hier staunte das Team über die vielen Nachfragen, wie, wo und wann die Bilder erscheinen. Wir bedanken uns bei allen Gästen und freuen uns auf die nächsten Veranstaltungen.

das Partyteam der Alten Mühle
Eginhard Schmuhl

Veranstaltungsplan Monat März/April 2010

Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Borkow

16.03.	09.30 Uhr	Frauenfrühstück	DGH
17.03.	14.00 Uhr	Handarbeits/Kreativtreff	DGH
18.03.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
	19.00 Uhr	Chorabend	DGH
22.03.	19.00 Uhr	Treff der Frauensportgruppe	DGH
23.03.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
24.03.	14.00 Uhr	Handarbeits/Kreativtreff	DGH
25.03.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
	19.00 Uhr	Chorabend	DGH
29.03.	19.00 Uhr	Treff der Frauensportgruppe	DGH
30.03.	14.00 Uhr	Knobeln für Jung und Alt	DGH
31.03.	14.00 Uhr	Handarbeits-/Kreativtreff	DGH
01.04.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
	19.00 Uhr	Chorabend	DGH
06.04.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
07.04.	14.00 Uhr	Handarbeits/Kreativtreff	DGH
08.04.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
	19.00 Uhr	Chorabend	DGH

„Frühlingserwachen“

Saisonauftritt am 10. April 2010 mit großem Bauern- und Trödelmarkt im Museumsdorf Kobrow



In diesem Jahr ersehnt sich jeder den Frühling. Im Museumsdorf Kobrow wird gegenwärtig alles für den Auftakt der Saison vorbereitet. Die Händler freuen sich wieder loszulegen, denn der Bauernmarkt mit seinem traditionellen Angebot wird auch am

Samstag, den 10. April 2010 von 10.00 - 15.00 Uhr viele Besucher aus nah und fern anziehen. Gartenbetriebe aus der Region werden auch in diesem Jahr Baumschulwaren anbieten. Natürlich gehören die Frühblüher dazu sowie zahlreiche Topf- und Bodenpflanzen. Der ansässige Agrarhof bietet verschiedene Pflanzkartoffelsorten an, unterschiedliche Blumen- und Beete sowie mehrere Sorten Blumenzwiebeln. Also kommen die Gartenfreunde in diesem Jahr voll auf ihre Kosten. Vorgestellt wird moderne Gartentechnik vom Grubber, Rasenmäher bis hin zum Kleintraktor. Wer demnächst eine Radtour durch den Frühling starten möchte, kann sich an diesem Tag verschiedene Fahrräder anschauen. Wer neues Gebrauchsgeschirr für Küche, Haus und Garten benötigt, findet es bestimmt am Stand der bekannten Töpferin Elisabeth Kämmerer aus Jarchow. Ihre Keramiken werden auf der Töpferscheibe gedreht und sind in den Farben Blau-Weiß, Braun und Grün zu haben. Neu ist in diesem Jahr, dass zum Saisonstart auch der bereits 5. Kobrower Trödelmarkt stattfindet. Jeder kann teilnehmen und seinen „Trödel“ veräußern, aber bitte keine Neuware anbieten. Das Motto ist Kaufen & Verkaufen. Anmeldungen sind ab sofort per Telefon. 03847/5538 möglich oder über das Internet unter der Adresse: info@museumsdorf-kobrow.de.



Es ist bereits zu einer guten Tradition im Museumsdorf Kobrow geworden, die Saison mit einem „Frühlingssingen“ zu eröffnen. In diesem Jahr wird der Chor „Feuerwehr-Spatzen“ aus Matzlow-Garwitz dabei sein. Ab 11.00 Uhr können Sie gemeinsam mit dem Chor den Saisonstart mit voller Stimme und schwungvoll beginnen. Essen & Trinken gehört natürlich auch dazu. Viele Stände bieten Kulinarisches an, wie der Bäckerstand. Hier werden Frauen des Sternberger Heimatvereins das frisch gebackene Brot aus dem Lehmbackofen und auch frischen Platenkuchen anbieten. Zünftige Blasmusik wird es auch geben, dafür sorgen die beliebten „Böhmischen Knödeln“ aus Prag. Moderation und Unterhaltung gibt es mit Harry Beyer aus Dabel. Natürlich lohnt es sich auch, einen Rundgang durch das „Mecklenburger Kutschenmuseum“ zu machen und die Alttechnik im

Agrarmuseum zu besichtigen. Schauen Sie am Samstag, den 10. April 2010 einfach vorbei, es lohnt sich beim Saisonauftritt im Museumsdorf Kobrow dabei zu sein.

Text: W. Cords, Foto u. Plakat: H. Meyerotto

Holger Meyerotto
Museumsdorf Kobrow II
Dorfstr. 10
19406 Kobrow II
Telefon: 03847/5538
E-Mail: info@museumsdorf-kobrow.de
oder meyerotto@t-online.de
www.museumsdorf-kobrow.de

Geburtstage des Monats

Allen Bürgerinnen und Bürgern,
die im Monat März 2010 ihren Geburtstag feiern,
übermittelt das Amt Sternberger Seenlandschaft,
vertreten durch Amtsvorsteherin Britta Täufer,
die allerherzlichsten Glückwünsche.

Ein besonderer Gruß wird insbesondere übermittelt an:

Frau Ulla Müller	Sternberg	zum 98. Geburtstag
Herrn Johann Engelmann	Dabel/ Holzendorf	zum 97. Geburtstag
Frau Marie-Luise Pieck	Sternberg	zum 95. Geburtstag
Frau Elfriede Vick	Sternberg	zum 93. Geburtstag
Frau Käthe Hermann	Brüel	zum 92. Geburtstag
Frau Meta Naß	Sternberg	zum 91. Geburtstag
Frau Hertha Siebahn	Sternberg	zum 91. Geburtstag
Frau Gertrude Meyer	Sternberg	zum 85. Geburtstag
Frau Frieda Ott	Zarrendorf OT Tempzin	zum 85. Geburtstag
Frau Elsbeth Dahnke	Sternberg	zum 85. Geburtstag
Frau Elisabeth Pohla	Sternberg	zum 85. Geburtstag
Frau Ursula Balanskat	Borkow/ Schlowe	zum 80. Geburtstag
Frau Ruth Schmidt	Kobrow/ Wamckow	zum 80. Geburtstag
Frau Herta Leder	Dabel	zum 80. Geburtstag
Herrn Hans-Jürgen Thoß	Blankenburg OT Penzin	zum 80. Geburtstag
Frau Sigrid Mogck	Dabel	zum 80. Geburtstag
Herrn Heinrich Kadow	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Herrn Herbert Reimann	Brüel	zum 80. Geburtstag
Herrn Carl-Heinz Schild	Sternberg/ Gägelow	zum 80. Geburtstag
Frau Edith Wolter	Hohen Pritz	zum 80. Geburtstag
Herrn Erwin Schultz	Brüel	zum 75. Geburtstag
Frau Christel Geruschke	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Frau Ursula Zeitz	Brüel	zum 75. Geburtstag
Frau Ilse Spruth	Dabel	zum 75. Geburtstag
Frau Gerda Dornbusch	Brüel	zum 75. Geburtstag
Herrn Harry Schreiber	Brüel	zum 75. Geburtstag
Frau Lotti Kernbach	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Frau Elsi Heilsberg	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Herrn Harry Haehnke	Brüel	zum 75. Geburtstag
Herrn Klaus Suhr	Brüel	zum 75. Geburtstag
Frau Helga Zierold	Brüel	zum 75. Geburtstag
Frau Anneliese Hermann	Dabel	zum 75. Geburtstag
Frau Renate Schöning	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Herrn Albert Neumann	Sternberg	zum 75. Geburtstag

Frau Maria Leonhardt	Sternberg/ Klein Görnow	zum 75. Geburtstag
Frau Hannelore Teichreber	Mustin/Bolz	zum 70. Geburtstag
Frau Dagmar Ringstorff	Blankenberg OT Weiße Krug	zum 70. Geburtstag
Herrn Peter Zehlius	Borkow	zum 70. Geburtstag
Herrn Peter Suhrbier	Blankenberg	zum 70. Geburtstag
Herrn Adolf Suna	Brüel	zum 70. Geburtstag
Frau Irmtraud Oder	Dabel	zum 70. Geburtstag
Frau Gudrun Gemperlein	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Gerda Uebe	Brüel OT Golchen	zum 70. Geburtstag
Herrn Hermann Böning	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Rosemarie Siegmund	Zahrendorf	zum 70. Geburtstag
Frau Inge Biemann	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Inge Bartels	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Christel Trippler	Dabel	zum 70. Geburtstag
Frau Rosemarie Schröter	Brüel	zum 70. Geburtstag
Frau Erika Michniewski	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Herrn Bernd Stegemann	Hohen Pritz/ Klein Pritz	zum 70. Geburtstag
Frau Christel Mohnke	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Ingrid Engelmann	Dabel	zum 70. Geburtstag
Frau Edeltraud Greßler	Brüel	zum 70. Geburtstag
Herrn Fritz-Reinhardt Kuhlig	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Frau Hannelore Schwane	Dabel/ Holzendorf	zum 65. Geburtstag
Herrn Gerhard Falk	Mustin/ Ruchow	zum 65. Geburtstag
Herrn Hermann Prieß	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Wilhelm Rohne	Blankenberg OT Penzin	zum 65. Geburtstag
Frau Irene Böbs	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Hendrik Dieckhoff	Kuhlen-Wendorf OT Gustävel	zum 65. Geburtstag
Frau Ingrid Arndt	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Frau Margot Draempaehl	Brüel	zum 65. Geburtstag
Frau Ingrid Janke	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Frau Erika Möller	Witzin	zum 65. Geburtstag
Herrn Hermann Engel	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Frau Marianne Seewald	Zahrewnsdorf	zum 60. Geburtstag
Frau Hannelore Hochbaum	Sternberg/ Groß Görnow	zum 60. Geburtstag
Herrn Hans-Ulrich Rickmann	Dabel	zum 60. Geburtstag
Frau Elke Drohsel	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Herrn Rainer Jungnickel	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Herrn Gerhard Wendland	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Frau Sieglinde Abraham	Weitendorf OT Schönlage	zum 60. Geburtstag
Frau Hannelore Koch	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Frau Elke Braun	Dabel	zum 60. Geburtstag
Herrn Uwe Kopischke	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Herrn Bernhard Jozefowski	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Frau Gerda Kiesinger	Witzin	zum 60. Geburtstag
Herrn Erhard Tunat	Kobrow/ Wamckow	zum 60. Geburtstag
Herrn Frank Ganzenberg	Dabel	zum 60. Geburtstag
Frau Helga Kretzschmar	Kuhlen- Wendorf	zum 60. Geburtstag
Herrn Eberhard Langner	OT Müßelmow	zum 60. Geburtstag
Herrn Eberhard Langner	Kuhlen- Wendorf	zum 60. Geburtstag
Herrn Eberhard Langner	OT Gustävel	zum 60. Geburtstag
Frau Edith Dalke	Sternberg	zum 60. Geburtstag

Informationen des Einwohnermeldeamtes zur Veröffentlichung von Jubiläen

Einige Bürger wünschen keine Veröffentlichung ihres Geburtstages im Amtsblatt. Hierzu bedarf es einer Erklärung beim Einwohnermeldeamt, dass die personengebundenen Daten nicht veröffentlicht werden dürfen.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste und andere Veranstaltungen der Kirchgemeinde Brüel - Holzendorf - Tempzin/Penzin

Sonntag, 14. März

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum (Pastorin z. A. Arnholz)

Sonntag, 21. März

14.00 Uhr Ordinationsgottesdienst der Pastorin z. A. Anne Arnholz mit Abendmahl in der Brüeler Stadtkirche

Mittwoch, 24. März

18.30 Uhr Segnungsgottesdienst im Warmhaus des Pilgerklosters in Tempzin

Sonntag, 28. März (Palmarum)

10.00 Uhr Gottesdienst in Brüel (Arnholz)

Freitag, 02. April (Karfreitag)

09.30 Uhr Beichte im Gemeindehaus in Brüel (Arnholz)
10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im Gemeindehaus
14.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Holzendorf

Sonntag, 04. April (Ostersonntag)

10.00 Uhr Festgottesdienst in der Brüeler Stadtkirche (Arnholz)

Montag, 05. April (Ostermontag)

09.00 Uhr Osterfrühstück mit Andacht im Gemeindehaus

Sonntag, 11. April (Quasimodogeniti)

17.00 Uhr Abendgottesdienst im Gemeindehaus (Arnholz)

Mittwoch, 14. April

9 - 11 Uhr Frauenfrühstück im Gemeindehaus
Pastorin Eva Lagies berichtet von ihrem Aufenthalt in Papua Neuguinea

Regelmäßige Gruppen und Veranstaltungen:

dienstags:

18.00 Uhr Gemeindegebet im Gemeinderaum

mittwochs:

16.30 - 18.00 Uhr Kids Church für Kinder ab 1. Klasse im Gemeinderaum

freitags:

10.00 - 14.00 Uhr Eine-Welt-Treff im Haus der Begegnung
12.30 Uhr Gemeinsames Essen im Haus der Begegnung
18.00 Uhr Friedensgebet im Gemeinderaum

Jedes neue Brautkleid 298,-
Schleier, Stolen, Handschuhe, Strümpfe, Strumpfbänder, Brauttaschen, Diademe, Anzüge, Hemden, Plastron, Westen, Fest- und Abendmode.
Änderungsatelier
 Für einen Anprobetermin wählen Sie
 03591 - 3189909 oder 01520 - 1790126
www.Brautmode-Discount.de





Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH



Wir kaufen Ackerland und Grünland

zur Flächensicherung landwirtschaftlicher Betriebe und öffentlicher Vorhaben.
Auch Rückpacht möglich.

Rufen Sie uns an. Frau Lange unterbreitet Ihnen gern ein Angebot.
Telefon 03866 404-194 · Fax 03866 404-490 · E-Mail heidrun.lange@lgmv.de

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a · 19067 Leezen · Internet www.lgmv.de



Der richtige Weg zum Wunschgewicht mit Weight Watchers



Lernen Sie das neue Programm in einem
Weight Watchers Treffen
unverbindlich kennen. Kommen Sie vorbei.

Jeden Dienstag, 18.30 Uhr in Sternberg im Vereinsgebäude
„Älter Bahnhof“ Bahnhofstraße 15.
Ihre Verena Taubhorn, 038483/28675.

NEUES
Programm ab
Januar 2010

© 2009 Weight Watchers® International, Inc. Alle Rechte vorbehalten. Das Weight Watchers Programm ist nicht geeignet für Personen mit krankhaftem Übergewicht. Weight Watchers® ist die eingetragene Marke von Weight Watchers® International, Inc. ProPoints® und das ProPoints® Zeichen sind eingetragene Marken von Weight Watchers® International, Inc. Patent angemeldet.

www.weightwatchers.de



DIAKONIEWERK IM
NÖRDLICHEN MECKLENBURG
GEMEINNÜTZIGE GMBH
Geschäftsstelle: Am Wasserturm 4 _ 23936 Grevesmühlen
Tel. (0 38 81) 78 59 - 0 _ Fax (0 38 81) 78 59 46



Miteinander reden ist der Anfang aller Hilfe!

Wir sind für Sie da:

- Ambulante Alten – und Krankenpflege
- Familienpflege
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Vermittlung seelsorgerlicher Begleitung
- Vermittlung von Mahlzeitendienst
- Verleih von Pflegehilfsmitteln
- Beratungsdienst

Sie erreichen uns:
Diakonie – Sozialstation Sternberg
Güstrower Chaussee 5

19406 Sternberg

Tel./ Fax 0 38 47 / 31 20 62



**Ich wünsche allen Lesern und Inserenten
ein frohes und
sonniges Osterfest!**

MARIO NEUMANN Tel.: 0171/9 71 57 36



VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Telefon: 03 99 31/5 79-0 · Telefax: 03 99 31/5 79-30
e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de · Internet: www.wittich.de

Landhandel Holzendorf

Zweigstelle vom Futtermittelhandel

Andreas Tarnow in Crivitz · 19406 Holzendorf · Dorfstraße 5d · Tel. 03 84 85/500 88

Frühjahrsaktion im März & April 2010

Düngemittel & Erden

z.B. Thomaskali	25 kg	13,00 €
Kalkammonsalpeter	25 kg	14,50 €

Landwirtschaftliche Sämereien

Pflanzkartoffeln á 5 kg	5,00 €
Ovator Kaninchenfutter Basis	9,50 €
Belg. Taubenfutter Standard	9,50 €

Des Weiteren nehmen wir Bestellungen für
Reisetaubenfutter entgegen (der Marken: Paloma, Spinne, Ovator,
Beyers, Vanrobaeys, Versele Laga)

Weiterhin im Angebot

- Pferdefutter von Ovator, Eggersmann u. Marstall
- Hunde- u. Katzenfutter von Royal Canin, Josera, Bewi Dog
- Ovator, Bozita u. Bosch
- Antiquitäten & Möbel aus Omas Zeiten



Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 17.30 Uhr, Sa. 9 - 11.30 Uhr

Gute Wünsche aus dem Pilger-Kloster Tempzin



Es wird herzlich eingeladen

Gottesdienst „Segnen und Heil-Werden“

Mittwoch, 24. März

um 18.30 Uhr im gotischen Warmhaus - Pilger-Kloster Tempzin

Viele Menschen fühlen sich allein gelassen.

Kranke Menschen fragen: „Warum trifft es mich?“

Doch sie finden selten Antwort. Das Vertrauen in das Leben - und letztlich, in Gott - kann zerbrechen.

Jesus Christus hat seine Jünger ausgesandt mit dem Auftrag: „Geht hin und heilet die Kranken!“

Daher gehört der Dienst an den Kranken an Leib, Seele und Geist zum Auftrag der Kirche und aller Christen.

Kranke und Gesunde sollen sich im Gottesdienst angenommen fühlen - durch die Verkündigung des Wortes Gottes und besonders durch Formen leiblicher Zuwendung.

„Segnen und Heil-Werden“ steht am Mittwoch um 18.30 Uhr über diesem Gottesdienst für Kranke und Gesunde.

Menschen können durch Berührung und Segnung:

- Gottes heilende Nähe erfahren
- im Vertrauen zu Gott gestärkt werden
- Schwierigkeiten in Gottes Hand legen.

Dieser Gottesdienst knüpft an die alte Tradition des Hospital- und Heilungs-Ordens der Antoniter an.

Der Gottesdienst wird getragen durch eine Dienst-Gemeinschaft aus unterschiedlichen Kirchengemeinden.

**gez. Magdalene + Joachim Anders, Tempzin
Jens-Peter Drewes, Brüel**

Ausbildung zum geistlichen Pilger-Begleiter

(zwei Wochenend-Seminare)

Ein-Führen und Ein-Üben in die Praxis der Pilger-Gruppen-Leitung,

Veranstalter:	Pilger-Kloster/Tempzin und Pilger-Kammer St Jakobi/Hamburg
Termine:	19. - 21. März und 24. - 26. September
Beginn:	Fr., 18 Uhr (Vespergebet) bis So.-Mittag
Leitung:	Joachim Anders, Pilger-Pastor, Tempzin Bernd Lohse, Pilger-Pastor, Hamburg
Voraussetzung:	Teilnahme an mind. einem mehrtägigen geistlich begleiteten Pilgerweg
Kosten:	Unterkunft + Verpflegung: 72 € Material + Kursgebühren: 28 € (Einzelzimmer u. U. - Zuschlag 5 €/Nacht)

Ziel dieses ersten Ausbildungsangebotes für „Pilgern im Norden“ ist es, pilgerbegeisterten Mit-Christen Vertiefung von Pilger-Erfahrungen zu ermöglichen. Es werden Fertigkeiten erprobt, Kenntnisse und Handwerkszeug vermittelt (z. B. Gesänge, Gebete, Andachten, Schweige-Impulse), um eine Gruppe vor, während und nach einem Pilgerweg zu leiten und geistlich zu begleiten.

Hinzu kommen Gespräche zur Vermittlung einer aus dem Glauben getragenen Grundhaltung (Ein-Stehen für den Glauben in der Gruppe). (Anmeldungen unter 038483/28329 oder www.kloster-tempzin.de)

Das Erbe der Klöster

Impulse für eine Spiritualität für heute und morgen

Die christlichen Orden und Klöster, wie wir sie heute kennen, sind zu sehr verschiedenen Zeiten und aus höchst unterschiedlichen Beweggründen entstanden. Alle wollten und wollen mit ihrem Leben Antwort geben auf die jeweiligen Herausforderun-

gen ihrer Zeit. Gemeinsam mit Ordens-Frauen und -Männern aus unterschiedlichen Gemeinschaften wollen wir an zwei Wochenenden der Frage nachgehen:

„Wie können Erfahrungen aus Jahrhunderten spiritueller Praxis für uns heute fruchtbar werden?“

Veranstalter:	Pilger-Kloster Tempzin An der Klosterkirche 3, 19412 Tempzin
Termine:	1. 22. - 25. April: Spiritualität der Wüstenväter, Benediktiner und ihre Reform-Zweige; Spiritualität des Karmel; die Franziskaner; 2. 18. - 20. Juni: Dominikaner, Jesuiten; caritative und diakonische Gemeinschaften des 19. Jh.; kathol. + evangel. Aufbrüche des 20. Jh.;
Beginn:	Fr., 18 Uhr mit Vespergebet bis So.-Mittag
Leitung:	Magdalene + P. Joachim Anders, Tempzin Pastoralreferent Helmut Röhrbein-Viehoff, Hamburg, (Beauftragter für biblisch-theolog. Weiterbildung)
Kosten:	Unterkunft + Verpflegung: 72 € Material und Kursgebühren: 80 € (Einzelzimmer-Zuschlag: 5 €/Nacht)
(Anmeldungen: unter: 038483/28329 oder „ www.kloster-tempzin.de “)	

Osternacht-Gottesdienst in der Klosterkirche Tempzin

So., 04. April, 06.00 Uhr

Zu Beginn des Gottesdienstes ist es ganz dunkel in der Kirche. Es brennt keine Kerze, keine Lampe spendet Licht.

In der Dunkelheit werden Bibeltexte aus dem Alten Testament gelesen.

Ganz allmählich erleben wir, wie das Licht der aufgehenden Sonne durch die Kirchenfenster zu strahlen beginnt - das LICHT des OSTERMORGENS.

Die brennende Osterkerze (Symbol für den auferstandenen Christus) wird mit Singen in die Kirche getragen.

Immer mehr Kerzen werden an der Osterkerze entzündet und geben ihr wärmendes Licht. Sie erhellen den Kirchoraum.

„Der Herr ist auferstanden“ - Er ist wahrhaftig auferstanden“, erklingt es fröhlich im Wechselgesang.

Ostertexte aus dem Neuen Testament der Bibel werden gelesen und Auferstehungslieder gesungen.

Mit einer Heiligen Mahlfeier wird der Osternacht-Gottesdienst beendet.

Osterfrühstück

Im Anschluss an den Gottesdienst laden wir herzlich ein zum OSTERFRÜHSTÜCK im Pilger-Kloster Tempzin.

**Der Vorstand des Pilger-Klosters
(M. + J. Anders)**

Kloster-Abend im Pilger-Kloster

Do., 15.04., 19.00 Uhr

Wir treffen uns mit Menschen aus dem Umfeld.

Miteinander lernen wir biblische Geschichten kennen, tauschen uns aus über einen Bibeltext und suchen Antwort auf Glaubens- und Lebensfragen.

Bei Tee und Gebäck ist im zweiten Teil des Abends Zeit zum Plaudern und persönlichem Gespräch.

Singkreis - Kloster Tempzin

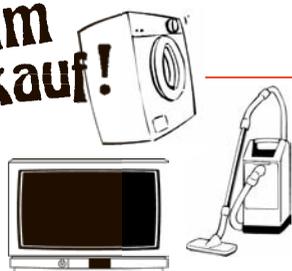
Seit vielen Jahren treffen sich Sänger und Sängerinnen im Pilger-Kloster und proben für verschiedene Anlässe: Gottesdienste und Konzerte. Die Sänger kommen aus der Nähe und aus der Ferne.

Menschen, die singen mögen und können, sind herzlich eingeladen mitzusingen. Bitte zum Kennenlernen vorher anrufen, Tel. 038483/28329.

Frohe Ostern



**Ohren
auf beim
Osterkauf!**



**20 Jahre
SP: Westphal**

Service Partner

Ihr Service Partner

vor Ort



Wir reparieren
alle Marken und
Geräte, egal wo ge-
kauft!

auch Handy's
PC und
Waschmaschinen

Sternberg 2548 • Brüel 20400
kostenlose Sat-Beratung

**Herzliche
Ostergrüße**

**allen Kunden,
Freunden und
Bekanntem**



Ihre Friseurmeisterin
Petra Voigt & Team

19406 Sternberg
Pastiner Straße 39



*Herzliche Ostergrüße allen Kunden,
Freunden und Bekannten*



Autohaus Sternberg

19406 Sternberg
Bützower Str. 1

Tel./Fax (03847) 5501/2856





Ein frohes Osterfest wünscht das Team vom



REISEBÜRO Karin Blohm

Kütiner Straße 9 • 19406 Sternberg • Telefon (0 38 47) 3 13 07
E-Mail: info@reisebuero-karin-blohm.de · www.reisebuero-karin-blohm.de

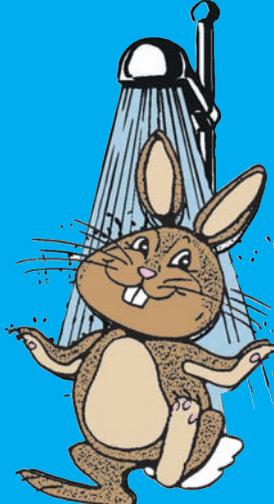
Tagesfahrten ab Sternberg, Brüel und Crivitz (weitere Orte auf Anfrage)

27.03.2010	Cameliengarten Wings und Freizeit in Stade	38,00 €
13.04.2010	Einkaufsfahrt nach Polen	20,00 €
17.04.2010	Kanäle und Fleete in Hamburg Dampferfahrt und Freizeit	35,00 €
04.05.2010	Einkaufsfahrt nach Polen	20,00 €
09.05.2010	Muttertagsfahrt auf die Insel Fehmarn	auf Anfrage
12.05.2010	1/2 Tagesfahrt zum Kloster Dobbertin, Dampferfahrt und Führung, Freizeit	27,00 €
17.07.2010	Störtebeker Festschiffe PK 2	49,00 €

Begleitende Gruppenreisen 2010

Donaukreuzfahrt
Im September 2010 geht es auf der schönen blauen Donau bis Budapest und zurück (Preise liegen uns noch nicht vor)

Dresden
26.11. - 28.11.2010 fahren wir zum Striezelmarkt nach Dresden
Reisepreis pro Person im Doppelzimmer: 250,- € (Einzelzimmer + 35,-€)

Ein frohes Osterfest

wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten

Meisterbetrieb
BERNHARD OCKERT

- Heizung und Sanitär
- Bauklempnerei
- Wartung und Service



Unser Fachbetrieb für Reparaturarbeiten
Wartungsdienst u. Serviceleistungen

19412 BRÜEL, Wipersdorfer Str. 1a
Tel. 03 84 83/206 85 · Fax 20985

www.Ockert-Bruel.de

Das Wetter spielt nicht richtig mit,
der Frühling lässt uns warten.
Der Hase, der ist trotzdem fit,
das Osterfest kann starten.

In diesem Sinne wünschen wir allen ein frohes und sonniges Osterfest

Rita Esch, Dietlind Duda und Mitarbeiter
Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Niederlassung Sternberg

Kleine Belower Furt 2B, 19406 Sternberg



RK Bestattungshaus in Sternberg
Renate Kühn Geschäftsleiterin
 Pastiner Straße 22 • 19406 Sternberg



☎ Tag & Nacht 0 38 47 / **25 21**

Mit einer Bestattungsvorsorge übernehmen Sie Verantwortung für sich selbst und Ihre Angehörigen

Ihr Ansprechpartner in 19412 Brühl: **Fam Schröter** • August-Bebel-Str. 26
 Tel. 03 84 83/2 08 06 oder 19406 Sternberg • Pastiner Str. 22

Sternberg - Lütjenburger Straße 1

2-R-Whg, DG., ca. 61 qm, HWR, Balkon,
 Kellerraum, PKW-Einstellplatz,
 ab 01.05.2010 zu vermieten.

Informationen unter Firmengruppe Hänsch
 Tel. 03847-43080 Mo. - Fr. 8.00 - 17.00 Uhr

Verbrauchertipps

- Anzeige -

Schulweg in der kalten Jahreszeit

spp-s In den Herbst- und Wintermonaten machen sich Millionen Schulkinder morgens im Dunkeln auf den Schulweg – und sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt: Etwa drei Viertel aller Schulwegunfälle ereignen sich an Herbst- und Wintertagen, so die Zahlen des Statistischen Bundesamtes. Eltern sollten ihre Kinder daher auf diese Zeit gezielt vorbereiten. Oberste Devise: Licht ins Dunkel bringen. Je auffälliger ein Kind gekleidet ist, desto besser. Neben hellen Farben eignen sich Bekleidung oder Schulranzen mit bereits eingearbeiteten Reflektoren besonders gut. Sie fallen tagsüber nicht auf, sind für Autofahrer in der Dunkelheit aber schon in einer Distanz von über hundert Metern sichtbar. Alternativ lassen sich Reflexstreifen an Ärmeln oder Hosenbeinen anbringen. Für einen sicheren Winterschulweg kann außerdem eine spezielle Route eingeübt werden, bei der Straßenüberquerungen mit Ampel oder Zebrastrassen durchgängig möglich sind und die Wege gut ausgeleuchtet sind. Aber auch die Autofahrer können ihren Teil

beitragen: „Häufig sind es sogar die Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule fahren und zu einer gefährlichen Verkehrssituation im direkten Schulumfeld beitragen – sei es durch Parken in der zweiten Reihe oder sogar im direkten Halteverbot. Daraus entsteht eine unübersichtliche Situation, die gerade in den dunklen Wintermonaten vermieden werden sollte“, sagt Norbert Wulff, Vorstand der Kfz-Direktivversicherung DA Direkt.



Fotohinweis: Lara Waldaus/spp-s

- Anzeige -

Die wunderbare Welt des Wahnsinns

spp-s In jedem von uns steckt dieses Quäntchen Sensationslust, das uns verstohlene Blicke auf das Außergewöhnliche werfen lässt und früher ganze Menschengenren auf den Jahrmarkt trieb, um den Wolfsmenschen oder den kleinsten Mann der Welt zu sehen. Den Blick durch das Schlüsselloch auf eine Welt voller Kuriositäten ermöglicht heutzutage Ripley's Einfach Unglaublich! 2010. Nach der erfolgreichen Deutschlandpremiere im Jahr 2006 präsentiert der Hoffmann und Campe Verlag nun das neue und damit vierte Werk der Reihe, dessen Vorgänger bereits in den Top Ten der Bestsellerlisten zu finden waren. Das aufwändige und bunt bebilderte Lexikon bietet auf 250 Seiten mehr als 2000 Aufsehen erregende, unterhaltsame

und vor allem außergewöhnliche Beiträge über Mensch und Tier. Faszinierende Fakten, witziges Wissen und bizarre Bilder aus aller Welt nehmen alle Liebhaber des Kuriosen mit auf eine wundersame Reise durch eine fremde Welt. Sei es ein chinesischer Greis, der sich nach 26 Jahren sein zwei Meter langes Haupthaar mit Hilfe seiner ganzen Familie waschen ließ, ein Mann, der sich in nur einer Prozedur 1015 Piercings stechen ließ oder eine drollige Geschichte über schwimmende Schweine mit Taucherbrillen – für Unterhaltung, manchmal auch der derben Art, ist gesorgt. Dies und noch mehr Interessantes, weitere Informationen über das Buch sowie Gewinnspiele und Aktionen finden alle Ripley-Fans und die, die es noch werden wollen, auf www.ripleys.de. Ein absolutes Muss für alle Fans des Kuriosen.



Foto: Hoffmann und Campe Verlag/spp-s

- Anzeige -

Metylan Flüssig-Kleister Konzentrat Bei Umzug: Frauenpower!

Beim Umzug ist Frauenpower angesagt! Und das bezieht sich nicht nur auf Deko oder Tapetenauswahl: Taffe Frauen tapazieren selbst, denn mit Deutschlands erstem Flüssig-Kleister Konzentrat ist das so einfach und sicher wie noch nie. Spaß macht's abendrein.

Der Mietvertrag ist unterschrieben, die Umzugskartons sind gepackt. Doch bevor es in die zukünftige Wohnung geht, wird meistens renoviert. Tapeten schaffen dabei Wohlfühlflair und hauchen dem neuen Zuhause individuelle Atmosphäre ein. Auf Mann kann Frau dabei verzichten. Dafür sorgt

Deutschlands erstes Flüssig-Kleister Konzentrat von Metylan. Es lässt sich ohne zu klumpen anrühren und exakt dosieren. Nach zwei Minuten ist der Kleister gebrauchsfertig – und ein Multitalent bei der Verklebung: Je nach Anforderung kann der Kleister direkt auf die Wand oder auf den Tapetenrücken aufgetragen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Wunschtapeten aus Raufaser, Vinyl, Vlies oder Glasgewebe bestehen – mit dem Flüssig-Kleister Konzentrat von Metylan kommen fast alle Tapetenarten stark und sicher an die Wand. Übrigens auch, wenn Mann mithilft... Weitere Informationen: www.fluessigkleister.de

Produktinformationen Metylan Flüssig-Kleister Konzentrat

- Klumpenfreies Anrühren.
- In zwei Minuten gebrauchsfertig.
- Geeignet für alle Tapeten.
- Extra hohe Klebkraft und gute Korrigierbarkeit.
- Komfortable Handhabung, da direkt auf die Wand und rückseitig auf die Tapete auftragbar.
- 500 g ergeben bis zu 5,5 l fertigen Kleister.
- Reichweite: ca. 25 m² je nach Tapetenart.



Bei Umzug: Frauenpower mit Deutschlands erstem Flüssig-Kleister Konzentrat. Foto: Henkel Metylan

- Anzeige -

Katalysator auf dem Dach Dach-Steine von Braas mit umweltaktiver Wirkung

Umweltschutz bleibt auch 2010 ein Dauerbrenner. Ab Januar gibt es sechs neue Umweltzonen in Deutschland, zudem sind die verschärften EU-Grenzwerte für Stickoxide in Kraft getreten. Angesichts aktueller Messwerte in Städten und Ballungsgebieten scheint die Einhaltung dieser Grenzwerte aber utopisch. Hauptverursacher ist der Kfz-Verkehr.

Neue Technologien machen es jedoch möglich, Stickoxide in der Luft zu neutralisieren. Der Dach-Stein Frankfurter Pfanne Titano/x von Braas hat eine besondere Oberfläche, die wie ein Katalysator wirkt und mit Hilfe des Sonnenlichts die gefährlichen Gase umwandelt. Dabei entsteht ein unschädliches Nitrat, das beim nächsten Regenschauer vom Dach gespült und zum Dünger für den Erdboden wird. Welche umweltaktive Wirkung die Frankfurter Pfanne Titano/x von Braas hat, zeigt ein Beispiel: Eine Dachfläche von 200 Quadratmetern, die mit diesen Dachsteinen gedeckt ist, absorbiert soviel

Stickoxid, wie ein PKW mit Euro-4 Norm jährlich bei einer Laufleistung von 17.000 Kilometern verursacht. Für umweltbewusste Hausbesitzer ist dieser Dach-Stein von Braas eine echte ökologische Alternative. Allerdings kann die Frankfurter Pfanne Titano/x kein Freifahrtschein für die unnötige Nutzung des Autos sein: PKWs verursachen über die Hälfte der Stickoxide in der Luft. Also Frankfurter Pfanne Titano/x aufs Dach und öfter mal das Auto stehen lassen.



Wenn die Dachfläche zum Katalysator wird: Die Frankfurter Pfanne Titano/x von Braas reinigt die Luft. Foto: Braas

Frohe Ostern

VICTORIA

Ein Unternehmen der
ERGO Versicherungsgruppe.

Stephan Voß
19406 Sternberg
Pastiner Straße 13
Tel. 03847/2826



Frohe Ostern



Herzliche Ostergrüße



4 Generationen **gegründet 1869**

Tel.: 0 38 47/28 68
Ulrich Ritschel
19406 Sternberg * Parchimer Chaussee 2
DACHDECKERMEISTER

Herzliche Ostergrüße & ein frohes, sonniges Osterfest wünscht Ihnen Ihr Stern-Apotheken Team

D. Seitz *K. Reinhold*
Z. Käber
C. Kraft *M. Müller*
S. Nausdütz *C. Brunserig*
Kaja Keding



STERN APOTHEKE

Inhaber M. Ratke
Luckower Str. 6 • 19406 Sternberg
Tel. 03847/31364 • Fax 31365
www.stern-apotheke-sternberg.de

Fleißige Osterhasen wünschen ein frohes Osterfest

MALERBETRIEB

KREBS



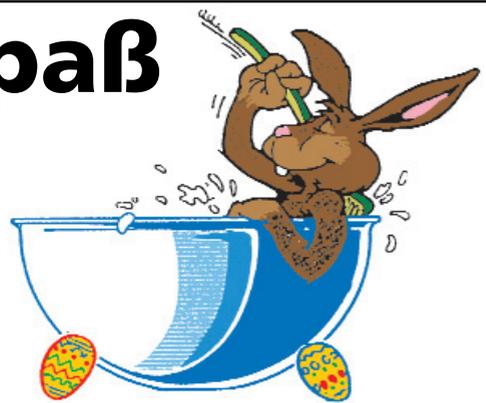
Malermeister K.-D. Krebs
19406 Dabel/Holzendorf • Am Blauen See 10
Tel./Fax (038485) 20643/50714



Osterhasenbadespaß

Frank Fleischhauer
Sanitär- und Heizungsbau

19406 Sternberg • Pastiner Straße 29
Tel. / Fax (0 38 47) 22 53/43 51 60



Markt Gößweinstein

Das Ferienzentrum der Fränkischen Schweiz



Natur & Kultur im Zentrum



Tourismusbüro im Haus des Gastes

Burgstraße 6
91327 Gößweinstein

Telefon: 09242 / 456
info@goessweinstein.de



27178 Waldachtal 1
(Ortsteil Lützenhardt)
Nördlicher Schwarzwald
Telefon 074 43 / 96 62-0
Fax 074 43 / 96 62 60

Zeit für Gefühle...

Romantik-wochenende

p.P. ab
€ 144,-

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
Termine: bis 25. April (nicht an Ostern buchbar)
 2 oder 3 Tage HP mit kalt-warmem Frühstücksbuffet

- 1 x festliches 6-Gang-Menü bei Kerzenschein
- 1 x Abendessen vom warmen Buffet
- 1 x Kaffee und hausgemachte Kuchenspezialitäten
- 1 x romantische Lichterwanderung
- 1 x Flasche Sekt und einen Fruchtteller

Schnäppchen-Tage
 Immer Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
 4 oder 5 Tage HP zum Sparpreis
 p.P. ab € **199,-**

Weitere Wellnessangebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de
 oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.



17. Große Hundewanderung am 10. April 2010

Treffpunkt: Festwiese Dabel gegenüber Feriendorf „Storchennest“ am 10. April 2010 um 14 Uhr, Dauer ca. 3 Stunden, je Hund 10 €. Anschließend gemütliches Beisammensein mit Abendbrot im „Storchennest“ möglich.
Tel. 0173-9832391 Helga Kastirke

DAS GRÖßTE GEHEIMNIS DER MENSCHHEIT ...

www.NEO-DELPHI.COM

LINUS WITTICH - Wir sind lokal!



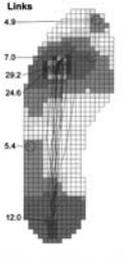
Orthopädie-Schuhtechnik

Frank Thiele

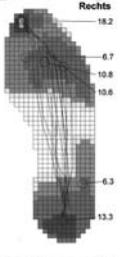
Orthopädie-Schuhmachermeister
 Niklotstr. 38 • 18273 Güstrow • Tel.: 038 43 - 21 17 66



Links



Rechts



Nimm'2

0.0
3.0
6.0
9.0
12.0
15.0
18.0
21.0
24.0
27.0

FUSSDRUCK-MESSUNG

zur Erkennung von schmerzhaften Fehlstellungen





Ferienwohnungen

STADTHAFEN Malchow

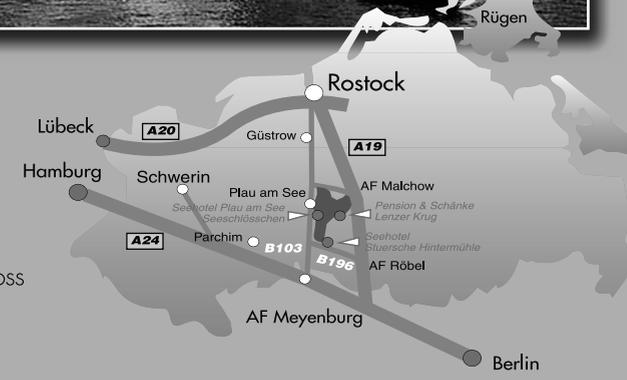
Im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte in der Inselstadt Malchow
 (Staatlich anerkannter Luftkurort seit 2005)

3 x Wohntyp A:

- ca. 42 m² mit 1 Balkon
- 2 Personen (keine Aufbettung möglich)
- Kombiniertes Wohn-/Schlafraum
- Einbauküche
- Bad mit Wanne / WC
- TV / Radio

3 x Wohntyp B:

- ca. 84 m² auf 2 Etagen mit 2 Balkonen
- 4 Personen (keine Aufbettung möglich)
- 2 Schlafzimmer im Obergeschoss
- 1 Wohnraum im Untergeschoss
- Einbauküche
- Bad mit Wanne / WC
- TV / Radio



Tel.: +49/3 99 32/1 67 0 • Fax: +49/3 99 32/1 67 32

www.stadthafen-malchow.com • info@stadthafen-malchow.com



Schlemmerecke

Spargel mit Avocadosauce

spp-o Ein Frühling ohne Spargel ist wie Silvester ohne „Dinner for One“. Wer gerne in der Küche neues ausprobier, dabei aber lange Zubereitungszeiten scheut, liegt mit einer Avocadosauce genau richtig. Die Creme aus Avocado, Frischkäse und Orangensaft ist schnell zubereitet und ein leichter, frischer Begleiter zu Spargel. Das Ganze noch mit einigen Scheiben zartem Hähnchenbrustfilet verfeinern, fertig. Um die Figur braucht sich bei dieser kulinarischen Frühlingsentdeckung niemand zu sorgen, wenn man sich für die richtige Beilage zu dem von Natur aus schlanken Spargel entscheidet.

Zutaten für 4 Personen:

2 kg weißer Spargel, Salz, 100 g reife Avocado, 1 Knoblauchzehe, 200 ml Orangensaft, 360 g Frischkäse, bis 1 % Fett absolut, Salz, Pfeffer, 1 Prise Zucker, 2 Packungen Weight Watchers Premium Hähnchenbrustfilet oder Premium Putenbrustfilet.

Zubereitung:

1. Spargel in Salzwasser ca. 10 bis 15 Minuten garen.
2. Avocado in Würfel schneiden, Knoblauch zerdrücken und beides mit Orangensaft und Frischkäse pürieren. Creme mit Salz, Pfeffer und Zucker abschmecken. Spargel mit Avocadosauce und Hähnchenbrustfilet servieren.

Zubereitungszeit: ca. 15 Minuten

Garzeit: ca. 10 - 15 Minuten

Pro Person: Points Wert 3,5

Die kulinarische Herausforderung



Foto: Ahr-Rhein-Eifel-Tourismus

Gut Essen und Trinken sind seit Jahren Megatrends, die immer mehr Fans finden. Neben dem variantenreichen Kochen zu Hause stehen auch originelle Außer-Haus-Erlebnisse hoch im Kurs.

Für einen spannenden Abend im Freundes- und Bekanntenkreis ist ein gemeinsamer Kochabend in einer Profiküche ein tolles Event. Hierbei meldet man seine Gruppe rechtzeitig an und vereinbart

mit den Küchenprofis ein Menü, das dann gemeinsam unter Anleitung gekocht wird. Der Spaß ist riesig, wenn in Gruppen die Gänge des Menüs zubereitet werden. Neben dem Lerneffekt durch die Profitipps ist ein solcher Abend zudem ein tolles Gruppenerlebnis. Dieses endet dann beim gemeinsamen Festmahl in fröhlicher Runde. Fragen Sie bei Restaurants in Ihrer Umgebung nach solchen Events und planen Sie einen Kochabend mit Ihren Freunden. Es erwartet Sie ein lehrreiches, amüsantes Erlebnis im Zeichen der Kulinarik. Adressen guter Restaurants finden Sie im Mitteilungsblatt.



Was für ein Genuss



Herzliche Ostergrüße allen Patienten und Ihren Familienangehörigen

Ihr Team

Gemeinschaftspraxis

für

Physiotherapie

Birgit Ritter & Birgit Schulz



Am Markt 14
Telefon und Fax:

19406 Sternberg
03847/ 43 50 45



Herzliche Ostergrüße

Die besten GrüÙe und Wünsche zum Osterfest

**Raumausstatter
GOTTSCHALK**

Pastiner Straße 2
19406 Sternberg
Tel. 0 38 47/21 11



Psssssst!

Nicht weitersagen - das ist mein heißester Tipp!

AIDAsol FanReise
vom 01. - 03.04.2011
von Hamburg nach Kiel ab 299 € p. P.

Reisebüro Brüel

Schweriner Str. 25 · 19412 Brüel
Tel.: 038483 / 22339 • Fax: 038483 / 20412



Herzliche OstergrüÙe

allen Kunden, Freunden und Bekannten

W. SYRING
büro Systeme

Luckower Straße 18 • 19406 Sternberg
Tel. 0 38 47/53 44 • Fax 0 38 47/27 64
Bürobedarf • Büromöbel

Schlachten und Verkauf
von
Geflügel



Auf dem Berg 3
19406 Hohenfelde
Tel.: 03 84 85/2 52 78



Wir wünschen
fröhliche
Ostern

**Herzliche
 Ostergrüße**

allen Kunden,
 Freunden und
 Bekannten



Sven Döscher
 Dachdecker- und Handels GmbH & Co. KG
 Dacharbeiten • Dachklempnerarbeiten • Zimmererarbeiten • Handel

19406 Sternberg
 Rachower Moor 13
 Tel./Fax.(03847)435445/435446

Wieder im Angebot Claire Fisher



**CLAIRE
 FISHER**
 NATUR CLASSIC

Wahre **Schönheit**
 ist nicht kompliziert.

Die **passende**
Pflege ebenso wenig.

Kennlernangebot!
Bis 05.4.2010
15% Rabatt

Allen Patienten und deren
 Familienangehörigen herzliche
 Ostergrüße und sonnige
 erholsame Feiertage



Sertürner-Apotheke
 Inhaberin
 Sandra Brüggmann e.K.

19406 Sternberg • Pastiner Str. 13
 Tel./Fax (0 38 47) 23 35/23 37
 Internet: www.apoversand-sertuerner.de
 E-Mail: info@apoversand-sertuerner.de